Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt ericeint jeben Montag.

ffe:

t 5.

Gt.

gen

43,

m.

ger,

a.

ig=

ftr.

au.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50. Fostzeitungsnummer 1657.

Borftande und Bertrauensleute ber Gewerfichaften erhalten bas Blatt gratis.

Medaftion: **B. Umbreit,** Marktstraße Nr. 15, II. Hamburg 6.

Inhalt:	Sette
Streitbruch und Cogialbemotratie	. 481
Samburger Attorbmaurer	484
Arbeitsrathes in Frantreich (Schluk) - Di	0
ungartiche Gewerbe-Infpettion für 1899 un 1900. — Bereinggefehliches Amendement für Schwar	
burg-Sonbershaufen Bum gehnjährigen Beftehen bes Deutiche	12
Metallarbeiterverbanbes. — Grunbung eines Berbanbe ber Metallarbeiter in ben Bereinigten Staaten vo	12
Rorbamerita Rongreffe und Generalberfammlungen: Internationale	20
Buchtruderkongreß in Lusern. — Oesterreichiche Congress	r
ber Schneiber und Perlmutterfnopfbrecheler. — Konferen ber frangöfischen Bergleute.	

	6	eite
Section of contrast of contras	Lohnbewegungen und Streifs: Das Ende des Cunewalder Beberstreits — Die Aussperrung der Nordhausener Kautadatarbeiter. — Zum Generalstreit der Glasslafchens mocher	
	macher Arbeiterichus: Rein Sausarbeitsverbot in ber	
-	Tabafinduftrie	
Promise agen	ficherung im Jahre 1899	49 4
ļ	Juftig: Die öffentlich rechtliche Stellung ber englischen Gewertschaften	
	Hus anderen Arbeiterorganifationen: Eine fatholifche. Enquête in ben fcmeigerifchen Gewertschaften.	
Personal contract of	Wittheilungen: An die Kartelle und örtlichen Bertrauenssteute in den Brovingen Brandenburg, Bosen, Mefts und	195
ļ		196

Streitbruch und Sozialdemofratie.

Nachbem wir von bem thatfachlichen Entscheid bes in Sachen ber Berbands- contra Affordmaurer Bu hamburg eingesetten Schiedsgerichtes bereits in Rr. 30 bes "Corr.-Bl." Mittheilung gemacht haben, veröffentlichen wir in biefer Rummer* ben Wortlaut des offiziellen Berichtes der Schiedsgerichtsverhandlung, in ber Ueberzeugung, baß fowohl ber barin behandelte Fall, als auch sein vorläufiger Ausgang für alle Gewertschaften von immenfer Wichtigkeit find. Wir hatten in Rr. 27 ben Ausschlußantrag, obwohl er von der hamburger Zahlstelle des Zentralverbandes ber Maurer Deutschlands ausging, als eine reine Barteifrage bezeichnet, bie nur hinfichtlich ihrer Entftehung bie Gewertichaften intereffierte. Wir hatten babei allerbings mit Sicherheit barauf gerechnet, baß diefe Angelegenheit in ber bei ber fozialbemofratischen Bartei bisher üblichen Beife ihre Erledigung finden, b. h. zum Ausschluß ber bes Streifbruches überführten Berfonen führen werbe. Gs ift anbers gefommen, und bag es anbers tam, tonnte uns beim Studium bes Berhandlungsberichtes nicht einmal mehr wundern, benn in ber Begrunbung bes Entscheibes hat bie Behandlung bes Streifbruches ber Leipziger Bolfszeitungs. Streifbrecher nur eine Neuauflage erlebt. hier wie bort baffelbe Bedauern, biefelbe moralifche Berurtheilung bes Streitbruches an fic, - hier wie bort bie-

felbe milbe Beurtheilung und Ehrenrettung ber Streitbrecher. Ja, sogar fast die gleichen Rebewendungen fehren in beiden Beurtheilungen wieder, in der Buchdruderstreit-Deutschrift des Barteivorstandes, wie in der Begründung des Samburger Schiedsgerichtes. In beiden Fällen zeigt fich eben diefelbe geistige Kraft, bemüht, Gegenfate in der Arbeiterbewegung zu überbrücken, ohne sie damit aus der Welt zu schaffen. Und hier wie bort. läßt biefes wenig bantbare Beftreben nur Dißftimmung und Widerspruch zurück, nur daß im bunten Wechsel ben Buchbruckern diesmal die Maurer auf die Seite ber Opposition folgten. begabte Gemüther werden in diefer Nachfolge leicht bas Spiel irgend eines nedischen Zufalls erbliden. Wir haben indeß ernstere Betrachtungen anzustellen, ba es für die gesammte Gewerkschaftsbewegung von hohem Intereffe ift, wie ber Streifbruch, begm. wie Streifbrecher feitens einer ben Gewerfichaften eng befreundeten Bartei geschätt werden.

An sich könnte es den Gewerkschaften ja gleichsgültig sein, aus welchen Kreisen eine politische Bartei ihre Mitglieder entnimmt, auch dann, wenn diese Bartei als politische Bertretung der Arbeiterinteressen anerkannt wird. Sie haben sich nicht darum gekümmert, ob diese Partei Unternehmer, Kleinschandwerker, Bauern, Künstler, freie Berussangehörige oder selbst Staatsbeamte zu ihren Angehörigen zählt und Leute umfaßt, von denen gewersschaftliche Organisation und gewerkschaftliche Interessentretung schwer zu erwarten ist. Nicht gleichgültig aber kann

[&]quot; Siehe ben Anhang zu biefem Arfifel.

Kammmacher 7, Kaufleute und Reisende 213, Kellner 96, Kistenmacher 7, Klempner 243, Köche 4, Kordsmacher 18, Knopfarbeiter 4, Kransenwärter 8, Kupfersichmiede 50, Kutscher 21, Lactirer 22, Lagerhalter 7, Landwirthe 10, Lehrer 3, Lithographen 14, Maler 228, Machanisten 11, Maurer 223, Mechanister 107, Messerschmiede 4, Metalldrücker 38, Monteure 61, Metallsschleifer 22, Möbelpolierer 13, Musiser 7, Kadler 7, Kotographen 4, Korzellandreher 15, Korzellanmaler 10, Posamentiere 15, Redakteure und Schriftseller 24, Mohrsleger 6, Sattler 205, Seeleute 13, Seisensieder 4, Silbersarbeiter 16, Schaffner 6, Schlachter 40, Schloster 865, Schmiede 77, Shotographen 306, Schuhmacher 167, Stanzer 9, Steinbrucker 71, Steinmeisen 35, Steinseiter 16, Stallsmacher 116, Studenten 3, Stuffateure 36, Tapezierer 118, Technifer 31, Tertilarbeiter 39, Tischler 1467, Töpfer 56, Uhrmacher 23, Bergolder 27, Jimmerleute 121. Gine Unzahl anderer Veruse war mit weniger als 3 Verusszangehörigen an der Frequenz der Serberge betheisigt.

Im Restaurant der Serberge wurde umgesett (Einsfaufspreis): Fleischwaaren M. 8527,05, Backwaaren M. 2922, Kartoffeln, Gemüse und andere Küchenwaaren M. 4155,29, Lagerdier M. 5866,80, Weißdier M. 1221,75, Branntwein M. 402,45, Säste M. 156,05, Selterswasser

M. 81, Tabak und Zigarren M. 1102,80.

Bur Zeit sind mit Ausnahme eines einzigen Bureausimmers sämmtliche Käume des Gewerkschaftshauses in Benutzung genommen und an manchen Stellen reichen die vorhandenen Käume nicht aus. Gin reges gewerksichaftliches Leben hat sich am Engelufer entwickelt und wollen wir hoffen, daß das eigene Heim den Berliner Gewerkschaften noch viele Freude bereiten wird.

Arbeiterfekretär gesucht. Mit ber am 1. Oftober erfolgenden Grichtung eines Arbeitersekretariats in Dort mund ift die Stellung eines Sekretärs mit dem Anfangsgehalt von M. 2400 zu besegen. Bewerber, welche über die nöthigen Kenntniffe verfügen und besonders auch in der Berggesetzgebung Bescheid wiffen, wollen ihre Offerten mit Angade ihres bisherigen Wirkungskreises bis zum 1. August gelangen laffen an S. Becker, Dort mund, "Rh.=Bestf. Arb.=Btg."

Adressenveränderungen.

a) Bentralvorftande.

Gartner. Fr. Reitt, Margarethenftr. 50, 3. Et., Samburg-

Lederarbeiter. S. Beiswenger, Dieffenbachftr. 38, Berlin S. Rauchwaarenzurichter. Wilh. Bohm, Schfeubig.

b) Rartelle.

Ansbach. Bernhard Moll, Ziegelhütte.
Angsburg. Georg Simon, Provinostr. 20/0.
Barmen. Carl Haberland, Westtotterstr. 22.
Bauten. Bernhard Kraut, Seidau, Unterm Schloß 42.
Bieleseld. Jacob Langhoser, Oststr. 1 b.
Bremerhaven. Bruno Sonntag, Lehe, Hafenstr. 123, 3. Et.
Brieg i. Schl. Arend, Kolporteur, Fischerstraße.
Bruchsal. Georg Müller, Kaiserstr. 86.
Burgdorf b. Hannover. H. Ohlhoss, Hinterstr. 12.
Kassel. Gust. Garbe, Hochenthorstr. 2.
Celle. Ernst Wisselborn, Schneibermeister, Reustr. 32.
Cöthen (Anhalt). Ernst Garbe, Augustenstr. 41.
Cottbus. Paul Leupold, Weststr. 43a.
Doberan i. M. H. Tesmann, Maurer, Jungserstr. 194.
Dortmund. Franz Hossell, Kirchenstr. 13.
Duisburg. Heinich Knipp, Holzgasse 8.
Ciberseld. August Steinbrint, Wirferstr. 58.
Emmendingen i. Baden. Rob. Schle, Reuestraße.
Essen a. b. R. Bernh. Stein, Gustabstr. 47.

Flensburg. Wald. Sörenfen, Duburgerftr. 55, 1. Et. Freiwaldau, Bezirk Liegnis i. Schl. Fr. Sudert, Töpfer. Fürstenwalde. Baul Kalin, Ketschendorf b. Fürstenwalde. Gevelsberg. H. Weber, Grünthalerstr. 12.
Glauchau. Richard Hartmann, Auestr. 52, 1. Et.
Greifswalde. Otto Bassehl, Kuhstr. 29.
Grimmen. F. Bingel, Greifswalderborstadt 23.
Halberstadt. Heiner Bendler, Beguinenstr. 5, pt. Samburg. G. Rretfchmer, Frankenfir. 10 (Geichäftsabreffe: B. Groffe, Pferdemarkt 23, 2. Ct.). Sameln. G. Rappner, Sandftr. 17. Hanau. Jean Soffmann, Rojenftr. 13. Hannover. Fr. Graegen, Gr. Barlinge 36, pt. r. Hartha. Osfar Streller, Annenftr. 6. hof i. Banern. Louis Schielein, Steinmes, Jaspisstein 5. Sorbe i. 28. Johannes Frant, Schulftr. 50. Karleruhe i. Baben. Albert Willi, Kurvenftr. 17. Lahr i. Baben. Ernft Weller, Stefanienftr. 56. Langenfalza. Rarl Sufe, Erfurterftr. 17. Ludwigeburg. Wilh. Weißeife, Bietigheimerftr. 8. Ludwigshafen a. Rh. A. Remmele, Oggersheimerftr. 40, 4. Gt. Meinel. Heinrich Juraschka, Kirchhofftr. 5. Mülhausen i. Elfaß. August Wich, Breitenftr. 7. Mülheim a. d. R. Wilh. Laib, Heissenerftr. 89. Münden. Karl Seiler, Erzgießerftr. 24, 1. Et. (Senbungen an Fr. Jacobien, Morraffiftr. 20). Rordenham i. D. 28. Dehn, Beterftr. 32. Oldesloe. Germ. Schuldt, Tifdler, Heiligengeiftftr. 8. Dranienburg i. d. Mart. Reinh. Fiebig, Habelftr. 9. Ofterholz Scharmbed. O. Krügel, Bahnhofftraße 43, Scharmbed. Bajewalt. Baul Oftwalb, Maurer, Grünftr. 8. Blauen i. Boigtl. Wilh. Domichte, Seubnerftr. 26. Bojen. Julius Beder, Bergitr. 3. Brenglan. Serm. Jahnte, Reuftabterbamm 69. Randow-Greifenhagen. 28. Beibte, Stettin = Grabow, Brüberftr. 2, 2. Gt. Rathenow. Serm. Baulid, Gr. Dilowerftr. 75. Rawitich. Rarl Lindner, Friedericiftr. 40. Remicheid. Herm. Müller, Stachelhauferftr. 38a. Rendebburg. Fris Schneibewind, Materialhofftr. 5. Reppen. Martin Rruger, Schütenhaus. Sangerhaufen. Dar Dlüller, Ratharinenftr. 2. Schfenbis. Serm. Begolb, Augustaftr. 3, 1. Gt. Schwabach. Sans Glent, Mafchinift bei Frieß & Ruöllinger, Nabelfabrif. Solingen. Sugo Schaal, Sobegaffe 7. Conneberg i. Th. Nicol. Sieber, Obere Martiftr. 30 a. Spener. Beinr. Rarjes, Frohfinn 2. Staffurt. Ernft Thierfelber, Rarlftr. 2. Strafburg i. G. Charles Schott, Bilbhauer, Schiltig= heim b. Strafburg, Scherrengaffe 2. Tuttlingen. Wilh. Betel, "Bum golbenen Abler". Begefad. Herm. Steinhauer, Fähr b. Blumenthal, Felbftr. Balbeim i. S. Herm. Müller, Felbgaffe 6. Berdan i. S. Emil Geibel, Langenheffen 8g b. Berbau. Bittenberg a. b. Gibe. Ebuard Freund, Sternftr. 78. Bolfenbuttel. Seinr. Ahrens, Ferbinanbftr. 1. Berbft. S. Rube, Breite 20. Bittan. Rob. Ririch, Reichenbergerftr. 45, 2. Gt. c) Arbeiterfefretariate. Altenburg (6.-A.) Ballftr. 9. Caffel. Pferbemartt 1. Caffel. Bferbemartt Riel. Gasftr. 24, pt. Bofen. Bernharbinerftr. 4. Striegan i. Schl. Weberftr. 12. Zuttlingen. Gerberftr. 11.

d) Agitationstommiffion. Ugitationstommiffion für Elfaf - Lothringen: Strafburg i. E.: L. Bröhl, Alter Beinmarkt 16. es ben Gewerfichaften fein, wie biefe Bartei|ber "Rampf gegen ein Bartei-Inftitut", bie als folde über die elementarften Bflichten bes gewerfichaftlichen Rlaffenkampfes bentt und urtheilt, denn angefichts der Thatfache, daß ein großer Theil von Arbeitern fowohl der Bartei, als auch einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, muffen Widersprüche zwischen der Theorie der Gewertschaften und der Brazis der Bartei zur Berfetzung ber Befammtbewegung und zur Loderung der gewerkschaftlichen Disziplin führen.

Und um folche Widersprüche in Bezug auf elementarite Gewerkschaftsfragen handelte es fich so= wohl beim Leipziger Seterftreit, als auch bei bem Samburger Maurertonflitte.

Bu allen Zeiten wurde der Streikbruch in der modernen Arbeiterbewegung als eine der verabscheuenswürdigsten Handlungen bewerthet. In den ersten Jahrzehnten dieser Bewegung, als man dem Streif noch die Bedeutung eines grundfätlichen Kampfmittels gegen die bürgerliche Gefellschaft zuerfannte und jeden Streif, gleichviel ob mit oder ohne Erfolg endigend, als Schule bes Rlaffentampfes bezeichnete, fannte man feinen ichlimmeren Berrath, als wenn ein Arbeiter absichtlich seinen Klassen= genoffen bei beren Kampf mit den Unternehmern in den Rücken fiel. Die Erstarfung der Gewerkschaftsbewegung hat zwar den Streit auf feine wirkliche Bedeutung als eines von zahlreichen Kampfmitteln, bas nicht zum Selbstzwed gemacht werden durfe, Burudgeführt; fie hat die Streits reglementiert und bisgipliniert, aber ben Matel bes Streitbruchs hat fie keineswegs gemildert, sondern eher verschärft, da heute die Organisationen weit wirksamer als für die Streikenden eintreten und diese früher minderen Befahren ausgesett find, baher von ihnen auch eine unbedingte hingabe an die Gewertschaften in beren Kämpfen verlangt werden fann. Und nicht jum Benigften hat die liebevolle Sorgfalt, beren fich die Berren Arbeitswilligen von Seiten der Unternehmer, Behörden, Richter und Gesetgebung erfreuen, bagu beigetragen, die Werthichatung der Streitbrecher auf das heute übliche Maß zu reduzieren. Gewiß, es giebt Arbeitswillige, die aus Unkenntniß oder Unverftandniß fehlen, und ihre Bergehen find auch in Gewertschaften als verzeihliche und fühnbare erachtet worden. Wer aber bewußt und mit voller Abficht und Ermägung ber Ronfequengen feines Thuns Streitbruch beging, für ben ift noch nie ein bauernber Plat in ber Arbeiterbewegung gewesen, und auch aus der Arbeiterpartei find ichon Sunderte als Streifbrecher ausgeschloffen worben. Bober nun biefe veranderte Stellung, biefe Milbe gegen Streifbrecher, bie einem ber Bater bes Arbeitswilligenschutgefetes alle Ehre machen wurde? Die in Frage tommenden Bartei-Inftangen fuchen nach besonderen Grunden bes Streifbruches, um ben wenn er aller Ermahnungen ungeachtet weitereinen Fall milber, verzeihlicher, als ben anderen gu arbeitete, und fein Berhalten murbe mit Recht als erflaren. Der "eigenartig gelagerte Ronflitt", ehrlos gebrandmarft. Alle gewertichaftliche Disziplin

"Aufrechterhaltung einer parteigenöffischen Pflicht" mußten den Streikbruch der Leipziger Bolfszeitungsfeter entschuldigen, und diefe Leute wirken heute noch in diesem Barteigeschäft und find "felbftverftändlich" auch heute noch genoffen", jumal die geschädigten Berbandegenoffen es nicht der Miche lohnend erachteten, deren Ausschluß aus der Bartei zu beantragen.

Im Hamburger Fall verneinte das Schiedsgericht bas Borhanbenfein eines Streifbruches bei ben Affordmaurern, weil die Letteren fich durch feinerlei ehrlose Motive hätten leiten laffen und weil die Affordarbeit an fich einen Mafel nicht mit fich bringe. Es bedauert zwar die unfolidarische Handlungsweise der Beklagten, erkennt das Recht und die Nothwendigkeit des Verbandes, auf die Befeitigung der Affordarbeit hinzuwirken, an, spricht diesem Bestreben seine vollste Sympathie aus und nennt felbst den Widerstand der Affordanten gegen dieses Bestreben unbegreiflich. Gs stellt auch feft, daß die Beseitigung ber Affordarbeit im Hamburger Baugewerbe ben Inhalt eines zwischen Gewerfichaft und Unternehmer-Berband abgeschloffenen Tarifvertrages bilbet, für beffen Durchführung die Gewerkschaft verantwortlich war. Und tropdem biefe Nachficht gegen die Streitbrecher! Es heißt in ber Begründung: Die Letteren hätten seit Jahren bei diefer Arbeitsmethode ihr Austommen gefucht und gefunden; fie seien überzeugt, daß Das, was fie feit Jahren im Bunde mit ihren Kollegen genbt, nun mit einem Schlage eine ehrlose Sandlung nicht geworden fein könne. Wenden wir diefe schiedsgerichtliche Logik auf irgend einen Kampf um Arbeitszeitverfürzung, Lohnerhöhung, um eine beffere Arbeitsordnung oder um irgend eine gewertschaftliche Forderung an, so ergiebt sich ihre Unhaltbarkeit ohne Beiteres. Bas wurde man in ber Arbeiterbewegung bagu fagen, wenn ein Stehengebliebener feinen Streitbruch funftig damit rechtfertigen wurde, daß er erflart: bei dem Streit handle es fich einzig und allein um die ftreitige Frage, ob ein Reunftundentag bem Behnftundentag vorzuziehen sei, und da er bei letterem im Bunde mit feinen Rollegen feit Jahren ausgekommen fei, und ferner ber Behnftunbentag an fich teinen Matel mit fich bringe, fo tonne fein Stehenbleiben unmöglich eine ehrlose Sandlung fein? Und ber Stehengebliebene tann vielleicht gar gewichtige Grunde für fein unfolibarifches Berhalten in's Felb führen: baß er ben llebergang zu einer verbichteteren Arbeitszeit nicht aushalten tonne, bag er wegen vorgerudten Alters Stellenverluft befürchten muffe 2c. Trot allebem galt folch ein Stehengebliebener bisher als Berrather an ber Arbeiterfache,

Logif in der Gewerfschaftspraxis gang und gäbe würde. Bas foll der neue Mafftab von der größeren oder geringeren Chrlofigkeit der Motive? Um fich vom Kampfe zu drücken, um gewerkschaftliche Er= rungenschaften zu durchbrechen, konnten immer die fentimentalften Familienrücksichten, perfouliche Nothlage, Berträge 2c. in's Feld geführt werden; nur die wenigften Arbeitswilligen werden gugefteben, ihr Berhalten fei vom Haß gegen die Organisation geleitet. Selbst die Leipziger Gewerkschafts= setzer zogen es vor, ihr Treiben in den Mantel parteigenöffischer Pflicht zu hüllen. Und ift der Hirsch-Dunckerianer, der von seinen Gewerkvereins= inftanzen zum Streikbruch kommandiert wird, deswegen kein Streikbrecher, weil er, anftatt der Mehr= heit seiner Kollegen sich anzuschließen, die verbrecherischen Befehle seiner Oberen in die That umfest? Streikbruch bleibt Streikbruch, fobald er in voller Ueberlegung und Renntniß ber Streitlage begangen wurde, und ift als folder ftets eine ehrlose Handlung, weil er mit dem Begriff der Arbeiterehre absolut unvereinbar bleibt.

die

hen

iger

eute

find

tei=

ffen

โนจิ=

richt

bei

urch

und

icht

ioli=

das

auf

an,

hie

nten

tellt

im

chen

nen

ung

dem

t in

ren

ucht

s fie

übt,

nd=

siefe

um

um

ge=

ihre

in

en=

etht=

ndle

age,

tag

mde

fei,

nen

ben Und

tige

Feld

per=

daß

pten

en=

che.

ter=

als

plin

Aber bei den Hamburger Affordmaurern handelte es fich um einen burch gahlreiche Nebenumftande wefentlich vericharften Streitbruch. solidarische Handlung geschah nicht im ersten Kampfe um die Erringung eines neuen Status, fonbern als beharrliche Auflehnung gegen einen von Organifation zu Organifation vereinbarten Tarif; fie murbe fortgesett selbst bann, als Berufsversammlungen dieselben entschieden migbilligten und Unterwerfung unter den Tarifvertrag gefordert hatten; die Renitenten ließen es fogar auf ben Ausschluß aus bem Berbande ankommen und trotten felbft dem Botum öffentlicher Barteiversammlungen, als diefe ihnen bie Konfequenzen ihres Treibens nahe vor Augen rückten. Ge gehört ichon eine ftarte Dofis jenes Martyrer= gefühls, das herr v. Stumm ben Arbeitswilligen andichtete, bazu, um aller biefen Ermahnungen ungeachtet der Gewerkschaftsorganisation Trop zu bieten. Welcher der zahlreichen Streikbrecher, die in früheren Jahren ohne Beiteres aus ber Partei hinausflogen, war wohl in der gludlichen Lage, fo viele "Milderungsgründe" gur Rechtfertigung feiner erhabenen Motive aufweisen zu können?

Und damit nicht genug, bediziert das Schiedsgericht den Renitenten noch einen besonderen Straflofigteite bezw. Chrenhaftigfeitegrund gu, namlich, daß fie die Sperre nur aus Rothwehr übertreten hatten. Rothwehr! Gegen men? Begen ihre eigenen Berufstollegen, beren Borgehen in jeber hinficht als berechtigt fammlung halt ben Schiedsfpruch für einen groben anerkannt murbe! Sie hatten fich burch Ber- Fehlfpruch. Die Mitglieder bes Bentralverbandes, hangung ber Sperre in einer 3mangelage befunden, Die gu ihren Gunften fpreche. Gbenfo wird ihr find, werben verpflichtet, in den Barteiorganisationen unfolibarifches Berhalten gegen bie Bimmerer ent- fachbienliche Schritte gu unternehmen, bamit ber

ginge zum Teufel, wenn die obige ichiedsgerichtliche | ber Berfaffer diefer Begrundung den Streif und die Sperre als eine unmoralifche Sandlung, als einen Gewaltaft, beffen Burudweifung felbft an fich ehrlose Sandlungen mit einer Martyrer= frone schmückt. Wohlgemerkt, es handelt sich um Streifs ober Sperren, die völlig rechtsmäßig von ber maßgebenden und für Aufrechterhaltung vertragemäßiger Arbeitsbedingungen verantwortlichen Organisation verhängt wurden. Fast scheint es, als wolle das Schiedsgericht neben bem Rlaffenfampf ber Gewerfichaften noch einen Rampf von Renegaten gegen bie Gewertichaften tolerieren, mie im Buchdruckergewerbe die unheilvollsten Früchte Die gewerkschaftlichen Berbände werden derartige Bestrebungen, woher sie auch kommen mögen, mit der größten Entschiedenheit gurüd= weifen, und bas Recht, Streits und Sperren gu proflamieren, sei es zur Erreichung besferer ober zur Erhaltung erzielter Arbeitsbedingungen, fich von keiner Seite antasten lassen, am allerwenigsten durch kniffliche Deduktionen, die den Renegaten mit der Glorie ehrenhafter, in Nothwehr handelnder Mär= threr umgeben und damit bas Obium un= gerechtfertigten Borgebens ber legitimen Gewerkschaftsorganisation zuschieben! Hierin liegt die eigentliche Gefahr, die der Hamburger Schiedsspruch für die Gewerkschaften und von diefen Befichtspunkten aus müffen wir energisch gegen die Begründung deffelben Widerfpruch erheben. Mag der angehören, wer da will, - wer aber in folcher Beife ben Streikbruch fanktioniert, schädigt die Gewerkschaften empfindlicher, als fie durch ein Arbeitswilligengefet benachtheiligt worden waren. Gin folches fonnte die Streifbrecher wohl ichüten, nie aber hatte es vermocht, ihr Treiben als Ausfluß ehrenhaftester Gesinnung gu erklären, wie dies hier von sozialbemokratischer Seite geschehen ift. Würde die schiedsgerichtliche Auffaffung allgemein Eingang finden, so könnte fich Graf v. Posadowsky die Begründung einer künftigen Buchthausvorlage wesentlich leichter machen. Hinweis auf die in der Arbeiterbewegung bereits "moralisch thätigen Kräfte" würde hundert Schredensschilderungen seiner Bolizeimarchen aufmiegen.

Bereits hat benn auch die Hamburger organisierte Maurerschaft Berufung gegen den Spruch des Schiedsgerichts eingelegt. Sie sprach in einer am 18. Juli angenommenen Resolution ihr tiefftes Bedauern über ben Ausfall bes Spruches aus. "Die Berfoweit fie Mitglieber ber fozialbemofratischen Bartei fculbigt. Man hat beinahe bas Gefichl, als empfinde Schiedsspruch alsbald kaffiert und ein Spruch im

Sinne ber Antracfteller gefällt werde. Aus ber jetigen Lage fann aber durchaus fein Grund hergeleitet werden, daß Rollegen der Partei den Rücken fehren oder in ihrer Thätigkeit für die Partei erlahmen. heutige Bersammlung spricht die Erwartung und lleberzeugung aus, daß die im Berband organisierten Maurer nach wie vor oder auch mehr als bisher für die sozialdemokratische Bartei wirken werden. Die Berfammlung verpflichtet aber die Kollegen, in feiner Beife mit den als Streitbrecher gefennzeichneten Maurern in den Parteiorganisationen zu verkehren.

Gegen diesen Schiedsspruch haben bisher die Berbandsorgane ber Bauarbeiter, Bergarbeiter, Buchbruder und Maurer Stellung genommen. Angesichts ber Tragweite, die die aufgerollte Frage für alle Gewerfschaften ohne Unterschied hat, ift es angezeigt, daß dieselbe auch in den übrigen Gewerkschaftsorganen

eingehend erörtert werde.

Das Schiedsgericht über die Samburger Affordmaurer.

Um 11. Juni d. J. beschloß eine Mitglieder= versammlung des sozialdemokratischen Bereins in Wandsbef und am 18. Juni auf Antrag v Elm's eine tombinierte Mitgliederversammlung der drei sozial= demokratischen Bereine Samburgs: beim Barteivorstande den Ausschlug der vom Zentrals verbande der Maurer als Streits brecher bezeichneten Berjonen zu beantragen. Es wurde dem Barteivorstande darauf eine Lifte bon 103 Maurern überreicht, die auf gesperrten Bauten gearbeitet haben sollen. Bon diesen 103 find 42 Mitglieder der drei Samburger Bartei= Bom Bandsbefer Berein murden außerdem vereine. 8 Mitglieder genannt, so daß sich der Ausschlußantrag auf 50 Berjonen erftredte.

Das Schiedsgericht, bestehend aus den Genossen 2. Grünwaldt, P. Hoffmann, F. Evers als Vertreter der drei hamburgischen Bereine und dem Genoffen Rosbisti für Bandsbet, fowie den Genoffen &. Oftfeld, 2. Lendholt, 28. Lud und F. Vieth als Bertreter der Angeschuldigten und dem Genossen Auer als Borsitzenden hat am 15. Juli in Hamburg getagt.

Außerdem waren noch als Sachwalter der Antragiteller die Genoffen Baeplow, Rober und Sittmann und als Sachwalter der Angeschuldigten die Genoffen

Bargftedt, Sag und Stüben anwesend.

Bur Begründung des Ausschlugantrages wird in einer dem Gericht borgetragenen Schrift ausgeführt:

"Im vorigen Jahre wurde zwischen der hiefigen Bauhütte" (Arbeitgeber = Organisation) und der Maurerorganisation eine Zarifbereinbarung getroffen, welche bie Affordarbeit aus ich loß. Die Maurer haben sich in drei Bersamm-lungen mit diesem Tarif beschäftigt und demselben qugestimmt. Ein fleiner Theil hat fich diesem Beschluffe nicht gefügt und arbeitete im Atford weiter. Bentralberband ber Maurer hat darauf über bie Bauten, mo in Afford gearbeitet wurde, die Sperre vethängt und die betreffenden Mitglieder aus-geschloffen. Die Ausgeschloffenen haben bann eine felbstitändige Organisation -- "Freie Bereinigung" gegründet und sollen den Beschluß gefaßt haben, an allen Bauten die Arbeit aufzunehmen, wo der gentrals verband die Sperre verhängt. Die "Freie Bereinis gung" foll 200 Mitglieber gahlen." In einem Schriftftud ber Angeschulbigten, bas an

ben Parteivorstand gerichtet war, heißt es:

"Im Namen aller bom Ausschluß Betroffenen fann ich mittheilen, daß sich Keiner diesem still= schweigend fügt. Es ist uns im Gegentheil sehr viel daran gelegen, einer Partei anzugehören, deren Fahne wir ichon größtentheils während der ganzen Dauer des Sozialistengesetes und bis heute hoch gehalten haben.

Betreffs Lohn= oder Affordarbeit stehen wir bis heute, bei der hier üblichen Intenfivität im Tagelohn, auf dem Standpunkt der Aktordarbeit. Einige Rollegen find aus dem Berband der Maurer ausgeschloffen. worden und deshalb alle Uebrigen freiwillig aus=

getreten.

Schließen wir nun mit dem Arbeitgeber Afford dann verhängt der Zentralverband über den be= treffenden Bau die Sperre und bezeichnet dann Diejenigen von uns, die nach den Attorbebingungen weiter arbeiten, als Streits oder Sperrebrecher."

Die beiden Parteien tamen bor dem Schieds= gericht in langer und erschöpfender Debatte jum

Worte.

Ehe sich das Schiedsgericht zur Fällung des Schiedsspruches zurudzog, stellte der Borfitende auf Grund der stattgefundenen Debatten und der bor= liegenden Beweisstude fest, daß die Anschuldigung sich

auf folgende Buntte ftube:

- 1. Der Ausschluß einer Anzahl Affordmaurer aus dem Berbande sei erfolgt, weil von denselben, tropdem zwischen den Bertretern der Sam= burger Maurer und Zimmerer einer= und der Innung andererseits neben Festsetzungen be= züglich der Arbeitszeit und des Stundenlohnes nur Arbeit im Tagelohn abgemacht war und trop wiederholter Berwarnung und guten Zu= redens Arbeiten im Afford ausgeführt murden.
- 2. Es haben weiter die Attordarbeiter auf ge= sperrten Bauten nicht nur Maurerarbeiten, fondern fogar Bimmererarbeiten berrichtet. Sie haben nach unwidersprochen gebliebenen Berichten bürgerlicher Blätter damit geprahlt, daß fie ftart genug feien, jede Sperre illuforifch zu machen und fie haben beschloffen, sich den Unternehmern in allen Fällen zur Berfügung au stellen.

Diesen Anschuldigungen gegenüber wurde von den

Affordarbeitern geltend gemacht:

1. Es ift richtig, daß die in der "Freien Ber-einigung" bereinigten Affordarbeiter die Beftimmung des § 1 ber Tarifvereinbarung für das Baugewerbe, wonach nur Arbeit im Tage= lohn zugelaffen werben foll, nicht anertennen.

2. Gegenüber den weiteren Anschnibigungen und der Berufung auf Berichte burgerlicher Blätter wurden Anszuge aus bem Protofollbuche (welches bem Schiedsgerichte borlag) Sigungen ber "Freien Bereinigung" borgelegt, bie ben wahren Sachberhalt wiedergeben follen und mit denen fich auch die mündlichen Ausführungen der Redner bedten.

Diefe Auszüge lauten:

Befclug bom 30. Oftober 1900.

Bir werben in jeter Beziehung uns eingehend erfundigen über ben Grund ber Sperre, werben in erster Linie, wo es sich um Lohnreduzierungen ober Arbeitsverlängerung handelt, sowie infolge schlechter Behandlung unter keinen Umständen die Arbeit aufnehmen - dagegen, wo es fich um Einführung bon Attord, fowie Beigerung anderer Maurer, mit Mit-gliedern der "Freien Bereinigung" gufanmen gu ar-beiten, handelt, jederzeit die Arbeitsftätten befeben; wir werben weiter auf Bauten, wo wir in ber Dehrseit find, nicht verlangen, daß Mitglieder bes Zentrals verbandes fich uns anschließen, sondern wollen es

Zedem überlaffen, nach feiner eigenen Ueberzeugung icheidungen anderer Organisationen als zu handeln.

nen

:Ill

viel

ren

zen

ody=

bis. hn,

gen

nen

ાાઉક

ord

be=

ie:

gen.

d8=

um

des

auf

or=

aus

en,

:m=

der be=

nes

ınd

3u=

en.

ge=

en,

tet.

nen hlt,

ifch

den

ıng.

den

er=

Be=

fur

ge=

en.

and

ter

the

ber

egt,

ben hen

end

in

ber

ter

uf= non

cit= ar:

en;

hr= al: Beschlug vom 14. Mai 1901.

Es wird mitgetheilt, daß die Berbandsgesellen und Zimmerer die Arbeit beim Bau des Herrn Baumgarten eingestellt haben, um nicht mit den Mitgliedern der "Freien Bereinigung" zusammen zu arbeiten. Dieses wurde einer icharfen Kritik unterzogen und die Mitglieder aufgefordert, weil es fich um unfere Ber= nichtung handelt, die Bauftelle zu befeten.

Wegen die vorstehende Fixierung der Anflage= puntte und die dagegen geltend gemachten Bertheidigungsgrunde wurden Ginwendungen bon feiner Geite erhoben.

In ben nun folgenden Berhandlungen bes Schiedsgerichts wurde junachft der Borichlag gemacht, che man in die Entscheidung über die ftrittige Frage eintrete, einen Borichlag gur Berftandi-gung beider ftreitenden Theile gu machen. Diefer Borfchlag fand einstimmige Annahme und einigte sich bas Schiedsgericht über nachstehenden Vergleichsvorschlag:

1. Bis gum 1. September d. J. fteht der Musführung bon Affordarbeit nichts im Wege und find diesbezüglich eingegangene Berpflichtungen 311 erfüllen, ohne daß Borwürfe daraus her= geleitet werden dürfen. Die Attordmaurer in

Die Atfordmaurer verpflichten sich, keine Atfordaufträge zu übernehmen, deren Erledis gung sich über den 1. September d. J. hinausiehen wurde.

3. Die Bertreter des Bentralberbandes treten bor Abschluß eines neuen Tarifvertrages gemeinfam mit den Bertretern der Affordmaurer (Freie Bereinigung) in eine erneute Brufung der Frage der Affordarbeit ein.

4. Die Berhandlungen über den neuen Tarif= bertrag find gemeinfam bon Bertretern beider Organisationen mit ben Unternehmern gu

5. Die Affordmaurer (Freie Bereinigung) berpflichten sich, nach getroffener Berständigung über ben neuen Taxifvertrag, ihre Sondersorganisation aufzulösen und dem Zentrals berbande beigutreten.

Der vorstehende Borichlag wurde nach Biedereröffnung der Situng gur Renntnif der beiden Bar-teien gebracht und biefelben aufgefordert, unter fich Bu berathen und bann bas Ergebnig ihrer Besprechung mitzutheilen.

Beibe Barteien erflärten gwar pringipiell ihr Einberftandnig mit einem Bergleich, hatten aber gegen ben gemachten Borichlag Ginwenbungen im Gingelnen,

so daß der Borschlag als gescheitert angesehen wurde. Dem Schiedsgerichte, das nunmehr in die Be-rathung eintrat, wurde zumächst folgende Frage gestellt:

Bft Streifbrud eine ehrlofe Sand : lung im Sinne bes § 2 bes Organi-

Diefe Frage wurde bom Schiedsgericht einstimmig mit 3 a ! beantwortet.

Ebenfo einstimmig wurde aber anerfannt, daß der Bartei und ihren Organen bas Recht bor = behalten bleiben muffe, als felbftftanbige Organifation in jebem einzelnen Falle bie Frage 3u prüfen, ob ein Berftoß gegen die Bestimmungen des § 2 des Organisationsstatuts vorliege.

Die Bartei fann in ber Frage über bie Bugeborig-

fich bindend anertennen.

Das gleiche Recht steht natürlich auch allen anderen in Betracht fommenden Arbeiterorgani= sationen zu.

Die zweite Frage lautete:

Liegtindem Berhalten der Afford maurer ein Streif oder Sperrebruch bor und haben fich die fünfzig namhaft gemachten Mitglieder der vier Barteivereine in Samburg und Bandsbet deffelben mit ichuldig gemacht?

Beschluß des Schiedsgerichts: Einstimmig: Rein!

Mus den gepflogenen Berhandlungen, sowie aus beigebrachten sonstigen Beweisstuden hat fich zweifellos ergeben, daß der Ausgang des ganzen Kon= fliktes sich aus der Differenz über die Beurtheilung der Affordarbeit in den betheiligten Greifen Der erfte Ausschluß aus dem Berband und die ihm folgenden gleichen Befchluffe find erfolgt, weil die Ausgeschloffenen der Tarifvereinbarung, mur im Tagelohn zu arbeiten, nicht folgen wollten.

Diese Nichtanerkennung der Majoritätsbeschlüffe der eigenen Organisation ist zweifellos eine handlung, die der Bahlftelle 'es Maurerverbandes ein energisches Borgeben dagegen nabe legte. Ob der Ausschluf der betreffenden Mitglieder aus dem Berbande das einzig mögliche oder zwedmäßigite Mittel war, darüber steht dem Schiedsgerichte fein Urtheil zu; wohl aber stimmte Die Mehrheit darin überein, daß bas Berhalten der Affordmaurer ihrer Organisation gegenüber im Intereffe der für die Rämpfe der Arbeiter fo absolut noth= wendigen Colidarität auf bas Tieffte gu bedauern fei.

Dieses Berhalten erschien der Mehrheit des Schiedsgerichts um fo bedauerlicher, als deffen Mit= glieder, mit Ausnahme eines einzigen, auf dem Standspunkte fteben, daß die Abichaffung oder boch möglichite Ginichrankung der Affordarbeit eine Aufgabe sei, deren Lolung bon d e n gewerticaftlich organifierten Arbeitern auf das Ent= ichiedenfte angustreben ist. Befonders ım Baugewerbe fei mit der durch die Affordarbeit fait immer berbundenen Treiberei und Sat die Möglichkeit von Gefahren für Gefundheit und Leben ber betheiligten Arbeiter burch zahlreiche Unfälle fo nahe gelegt, daß ber Widerstand bon Arbeitern gegen die Befeitigung diefer Arbeitsmethode fast unbegreiflich ericheint.

Die überwiegende Mehrheit des Schiedsgerichts steht in der Beurtheilung der Affordarbeit auf den Grundfaten, wie fie bon den Bertretern des Bentral: berbandes der Maurer bei dem Abtommen mit der Innung hochgehalten wurden.

Das Schiedsgericht beschloß deshalb ausbrudlich, eine Sympathie für das Beftreben bes Berbandes, die Affordarbeit für das Baugewerbe abzuschaffen, auszu= preden und fein Bedauern darüber auszudruden, daß es über diese Frage im Berbande zu Differenzen mit Berufsgenoffen gefommen ift, die als Gewerks-tollegen und Barteigenoffen feit einer Reihe bon Jahren sich bewährt und große persönliche und mate-

rielle Opfer für die Arbeiterbewegung gebracht haben. Wenn das Schiedsgericht, trot seiner vorstehend geschilderten Stellung zur Frage der Akfordarbeit, dazu gekommen ist, einstimmig die zweite Frage zu ver neinen, so geschah dies ausschließlich von dem Gleichtsburgte aus Die Partei kann in der Frage über die Zugehörigsteit der einzelnen Genossen auf das Recht selbststäns weis dafür erbracht ist, daß die aus dem Berbande dann unmöglich von vornherein Beschlüsse und Entschlossen sich dei ihrem Berhalten irgendwie durch ehrlose Motive haben leiten lassen.

3. Die Dauer ber großen ununterbrochenen Ruhe= Arbeitstagen,

Die Gemeinfamfeit ber Ruhepaufen und ber

Relais (Ablöjung), gesetlich geregelt werben, für bie in gemischten Etabliffements arbeitenben Danner Die gleichen als für Die Frauen und Kinder."

Gin Bunich und ein Antrag wurden fodann an die nandige Kommiffion verwiesen; ber erftere verlangte bie Abichaffung bes Gefetes von 1848 und die Anwendung ber Dispositionen bes Befetes von 1900 auf alle er= wachsenen Arbeiter ohne irgend welche Unterscheidung in - Durch ben eingereichten Untrag den Gtabliffements. murbe eine amtliche Erhebung über die Arbeitsbedingungen ber Arbeiter und Angestellten in ben Transport = Unternehmungen berlangt.

Mit 22 gegen 11 Stimmen nahm fodann ber Arbeiterath folgenben Untrag an:

"Das Gejes bom 9. September 1848 muß feine Anwendung auf die Arbeiter der Rahrungs = mittelbranche und bie Sandelsangeftellten finden, welche nicht in gemischten Gtabliffements arbeiten."

Folgende Antrage murden angenommen:

Mit 36 Stimmen (bon 36):

îie

e:

dit

rie

n, n

ð=

D:

ng

ıŤ=

n=

n=

:D=

n=

en

u=

ort

er=

as

iffe

tet

en,

lar

er=

3e=

jo.

m=

en:

in=

n =

m

u n

ďi t

сr

bе

o n

11 =

t =

u s

iΦ.

rath

ion,

ents

nche

lär3

Mit

iben

Be=

iben

und

eldje

ııt#=

Der höhere Arbeiterath brudt den Bunich aus, baß ber wöchentliche Rubetag chenfo wie ben Frauen und Rindern, auch den Erwachsenen gefeglich garantiert werbe."

Mit 32 Stimmen gegen 1:

Anger den Ausnahmefällen, welche ber Schätzung ber Behörden überlaffen würden, wird ber Sonntag ber wöchentliche Rubetag fein."

Mit 29 Stimmen (bon 29): "In den Brofeffionen ber Nahrungsmittelbranche und bes Sandels, in welchen ber wochentliche Ruhetag nicht alle Sonntage ftatifinden fonnte, muffen bie Arbeiter und Angestellten ftets gwei Sonntage pro Monat für fich haben."

Mit 27 Stimmen (bon 27) wurde bann noch Folgenbes angenommen:

"Gin in ben Ateliers, Bureaur, Laben, Dagaginen, Rellern und Gewölben, fowie in Laboratorien, Ruchen und Speifefalen angebrachtes Blatat foll ben für bie wöchentliche Rube adoptierten Tag bezeichnen, ebenfo auch die gewöhnlichen Gröffnunge und Schlufftunden ber Ctabliffements.

Wenn ber mochentliche Ruhetag für bie bom Befete geschütten Berfonen in bemfelben Gtabliffement ein berichiebener ift, fo wird ber für eine jede Berfon bestimmte wochentliche Rubetag burch eine namentliche

Tabelle befannt gegeben. Benn bie Gröffnungs- und Schlußftunden in bemfelben Gtabliffement an gewiffen Tagen ber Boche ober in gewiffen Epochen bes Jahres bariieren, ober wenn ber Arbeitstag ber burch bas Gefet gefcutten Berfonen gu berichiedenen Stunden beginnt ober enbigt, ober aber wenn bie ben Arbeitstag unterbrechenben Rubepaufen ober bie ununterbrochene Rube gwifchen jebem Arbeitstage, je nach ben berichiebenen geschütten Berfonen, auch berichiebene ober wechselnbe find, fo wird ein in jedem ber oben genannten Rimme angebrachtes Blatat bie Gröffnungs= und Schlufftunden bes Ctabliffements mahrenb ber in Betracht fommenben Epoche oder bem betreffenden Tage befannt geben; eine in benfelben Lotalen auszuhängenbe namentliche Tabelle wird die fucceffiben Arbeitsperioben an bem= felben Tage, bie Momente, an welchem bie ben Arbeit&= tag unterbrechenben Rubezeiten eintreten, wie auch bie Bwifchenraume befannt geben, welche für bie ununter= brochene Ruhe zwifden jebem Arbeitstage beftimmt

Nachdem der höhere Arbeitsrath so über alle auf paufe awifden zwei aufeinander folgenden bie Regelung ber Arbeit Bezug habenden Antrage beichloffen hatte, verlas Berr Rour, im Namen der Unter= nehmer, eine Erflarung, in welcher bieje Berren gegen bie gu Bunften ber Arbeiter formulierten Buniche proteftierten. (!)

In der 7. Sigung fam querft ein bon herrn Raoul Jan formulierter Bunfch zur Annahme, welcher befagt, daß, wenn zwei Drittel der Chefs der intereffierten Baufer verlangen, daß alle Magazine oder Diejenigen gewiffer Rategorien nicht bor einer gewiffen Stunde ge= öffnet oder nach einer gewiffen Stunde geschloffen werben burfen, fo fonnen die Departements= oder Rommunal= Behörden allen von obigen Berlangen betroffenen Maga= ginen gleiche Gröffnungs= und Schlußfunden vorichreiben.

hierauf ging bann ber Arbeiterath gur Brufung ber bon feiner frandigen Kommiffion hinfichtlich bes Ge= febes bom 22. Februar 1851 über ben Lehrfontraft gemachten Borichlage über. Buerft murbe beichloffen, bag alle Dispositionen bes bezeichneten Gefetes ebensomobl auf die faufmännischen als auf die induftriellen Gtabliffe= ments anwendbar fein muffen. Dann murbe beichloffen. daß die Fabrif=Inipeftoren mit der Berhängung ber in dem Gefetze aufgeführten Kontraventionen beauf= tragt find.

Rach einer Debatte über eine weitere Anzahl bon Borichlägen über die Lehrlingsfrage feitens der herren Caffau, Dalle und Raoul Jan, beichloß der Arbeiterath die Ueberweifung berfelben an feine ftandige Kommiffion, um jo in eine grundliche Distuffion biefer Frage treten au fonnen.

Der Berichterstatter (Genoffe Dalle) führt noch bie Grunde an, aus welchen die ftandige Rommiffion vorschlägt, baß fortan megen ben Uebertretungen ber §§ 2 und 3 des Artifels 8 des Gesetzes von 1851 Kontraventionen verhängt werben follen. Diefe zwei Baragraphen find bie folgenden:

"Er (der Lehrmeifter) muß fie (Eltern oder Bormund) auch im Falle von Krantheit, Abwesenheit oder in einem jeden anderen Falle, welcher ihre Intervention moti-

Wenn nicht andere Abmachungen vorliegen, darf er (ber Lehrmeifter) ben Lehrling nur gu ben Arbeiten und Dienften heranziehen, welche auf bie Ausübung feiner Brofeffion Bezug haben. Niemals barf er ihn für folche Arbeiten verwenden, welche ungefund find oder über feine Rrafte geben."

Dieser Borschlag der Kommission wurde mit 22

gegen 17 Stimmen angenommen.

Dann trat ber Arbeiterath in eine Distuffion über die verschiedenen von seiner ftandigen Rommission ge= machten Borichläge hinfichtlich ber Legislation ber Conseils des Prud'hommes (Gewerbe-Schiedsgerichte) Folgender Tert fand einstimmige Annahme:

"Wenn eine ber Barteien nicht ericheint, fei es nun bor bem befonderen Bureau ober bem General= bureau, fo fann bas Gewerbegericht, auf Berlangen der erichienenen Bartei, ihr eine Entschädigung quer= fennen, welche erstens ben Werth ber verlorenen Arbeitszeit umfaßt, welche für beibe Barteien nach bem Lohne des Arbeiters berechnet wird, und dann bie Reifetoften, welche auf die Diftang bom Bohnorte aus bafiert werben."

Dann wurde noch folgender Bunfch vom Arbeits=

rath angenommen:

"In Sachen bon Streitigfeiten über bie Mus-führung von Arbeitsengagements ober Miethsfontraften, betreffs ber Arbeit, ber Induftrie ober Dienfte, und mit Ausnahme bes Lehrfontraftes, fann ber bireft in Frage fommenbe Minberjabrige ober bie berheirathete Fran perfonlich, obne Mffifteng ober Antorifation, bor bem Gewerbegericht auftreten."

Daß die Affordarbeit an sich, so fehr vom Standpuntte der Bewerthung der Arbeitsfraft auch gegen fie angutampfen ift, einen Matel nicht mit sich bringt, bedarf nicht erst des Beweises. Fit es doch notorisch, daß in ganzen und großen Berusen das System der Affordarbeit vorherrscht, in vielen anderen Berufen aber wenigstens fehr ftart verbreitet ift.

Letteres trifft besonders auch für das Baugewerbe in hamburg zu, wo bis bor wenigen Jahren der Afford die fast allgemein angewendete Arbeits:

methode war.

Die Angeschuldigten haben bei dieser Arbeits= methode feit Jahren ihr Austommen gefucht und recht und ichlecht auch gefunden. Sie find überzeugt, daß bas, was jie jeit Jahren im Bunde mit ihren Kollegen gewerkschaftlichen und politischen Kampfes= genoffen gemeinsam geübt haben, nun unmöglich mit einem Schlage eine ehrlose Sand lung geworden fein fonne.

Dieje Auffassung kann man bedauern, aber sie als ben Musfluß ehrlofer Befinnung gube = trachten, das hat das Schiedsgericht einstimmig

abgelehnt.

Es ist von den Angeschuldigten zugegeben, daß die Einzelnen bon ihnen auf Bauten weitergearbeitet haben, obwohl vom Berbande über diefe Bauten die

Sperre verhängt worden war.

Aus den Berhandlungen aber hat sich klar er= geben, daß in all' den in Frage fommenden Fällen es iich um Bauten gehandelt hat, wo der Berband die Sperren berhängte, weil dort ent = meder in Afford gearbeitet wurde oder weil Mitglieder der "Freien Bereinigung" auf diefen Bauten beschäftigt worden sind.

Daß Affordmaurer an einer Arbeitsstätte weiter= gearbeitet haben, über welche der Berband wegen Differenzen aus dem Arbeitsverhältniß, sei es wegen Lohn, Arbeitszeit oder inhumaner Behandlung der Arbeiter die Sperre verhängt hat, ift weder erwiesen, noch während der Berhandlung behauptet worden. muß als festgestellt erachtet werden, daß sich die Angeschuldigten strifte in dem Sinne berhalten haben, wie es in den Protofollauszugen bom 30. Oftober 1900

und 14. Mai 1901 ausgedrückt ift.

In der Differenz über die Beurtheilung der Affordarbeit liegt der Grund für den ganzen Streit: fall. Konnte das Schiedsgericht in der abweichenden Auffaffung der Angeschuldigten teineausichluß = murdige ehrlose Sandlung erbliden, jo tann die Richtberücksichtigung des Sperregebots - joweit dies nur er= laffen war, um die Affordarbeit un: möglich gu machen ober die Afford= arbeiter außer Brot zu bringen - als eine folde Sandlung ebenfalls nicht betrachtet merben.

Die Angeschulbigten, bon ihrem Standpuntte aus, befanden fich gewiffermagen im Stande ber Nothwehr, wenn fie die Sperregebote

ignorierten.

Die dritte Frage, die das Schiedsgericht zu

beantworten hatte, lautet:

"Saben einzelne Maurer Bimmerarbeit auf gesperrten Bauten berrichtet?"

Beichluß bes Schiedsgerichts. Einstimmig: 3 a!

Es ift aus ben Verhandlungen flar erfichtlich, bag auf einem Bau die Affordmaurer Bimmer = arbeiten berrichteten, foweit diefe nothwendig waren, um die Maurerarbeiten fortfeben gu tonnen.

In dem bezeichneten Falle haben die beschäftigten Bimmerer mit ben Berbandsmaurern gemeinfame

Sache gemacht und die Arbeitsstätte verlassen, weil sie mit den dort beschäftigten Atfordmaurern nicht gemeinfam weiterarbeiten wollten. Das Schiedsgericht ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß auch hier die Affordmaurer in eine 3 mangslage verfett waren, die bei Aburtheilung des Falles gu ihren Bunften spricht.

Die vierte Frage lautet babin:

"Jit in der "Freien Bereinigung der Affordsarbeiter" ein Beschluß gefaßt worden, dahingehend: fich ben Unternehmern in allen Fällen zur Berfügung zu itellen?"

Beschluß des Schiedsgerichts: Ginftimmig: Rein!

Die in der borftehend aufgeftellten Frage aufgestellte Behauptung stütt sich ausschließlich auf Ansgaben von Berichten in bürgerlichen Blättern über ans gebliche Borgange in Berfammlungen der Afford= Das Schiedsgericht war einstimmig der Unmaurer. ficht, daß folchen Quellen in Arbeiterangelegenheiten

mit großer Borficht zu begegnen fei. Bon den Bertretern der Affordmaurer wurde gugegeben, daß fie nicht in der Lage feien, jedes Bort eines beliebigen aufgeregten Redners in ihren Bersammlungen gu bertreten; fie bestritten aber auf bas Entichiedenfte, daß in ihrem Berein jemals Beichluffe gefaßt worden feien, wie fie in ber Frage angedeutet Bas fie in Birflichfeit beschloffen haben, iverden. fei in dem Protofollauszug bom 14. Mai 1901 flar Da auch bon den Berund beutlich ausgesprochen. bandsvertretern irgend ein anderer Beweis als die Berichte bürgerlicher Blätter nicht angeboten wurde, fo beichlog das Schiedsgericht über diefe Frage, wie angegeben.

Damit waren alle dem Schiedsgericht vorliegen= den Einzelfragen beantwortet und wurde nun ein=

ftimmig folgender Beichluß gefaßt:

"Das am 15. Juli 1901 in dem Ron: ferengfaale des "Ecoo" tagende, bom Barteiboritand berufene und aus neun Berjonen bestehende Schiedsgericht hat nach eingehender Brufung aller in Betracht tommenben Thatbeftanbe ben Antrag der vier Parteivereine bon hamburg und Bandsbet

"auf Ausschluß sämmtlicher bom Zen= tralberband ber Maurer als Streitbrecher bezeichneten Berfonen aus

der Partei

einstimmig abgelehnt." Das Schiedsgericht. (Folgen die Ramen.)

Gesengebung und Verwaltung.

Seffion bes Böheren Arbeiterathes in Frankreich. (Soluß.)

In feiner fechsten Sigung beenbigte ber Arbeiterath bie Berathung ber Borfchlage feiner ftanbigen Rommiffion, welche barauf hinzielen, bie faufmannifden Gtabliffements und bie fleinen Induftrien ber Rahrungemittelbranche ben Gefeben bom 9. Ceptember 1848 und bom 30. Dars 1900, welche bie Arbeit regeln, ju unterwerfen. Dit 23 gegen 18 Stimmen beichloß ber Arbeiterath folgenben

"In ben Laboratorien, Ruchen, Rellern und Bewölben, ben Bureaux, Magazinen, Laben, Sinterlaben und im Allgemeinen in ben Etabliffements aller Art und ihren Rebenraumen find bie Borfdriften, burch welche

. Die Dauer ber täglichen Arbeit,

2. Die Bahl und bie Dauer ber reglements= mäßigen Ruhepaufen,

In der 9. Sigung (11. Juni) wurde bie Berathung über die Legislation ber Bewerbegerichte fortgefest. Rach ber Ablehnung bon zwei Bunichen betreffs des Wahl-modus und ber Mandatsdauer des Brafidenten und Bigepräfidenten der Gemerbegerichte durch den Arbeits: rath, und zwar auf Borichlag der flandigen Rommiffion, fam der Bunich gur Annahme, daß die Gewerbegerichte Die Bortofreiheit genießen follen, felbft bei retommandierten Sendungen.

Gs war auch ein Antrag gestellt worden, ben Rang ber Gewerbegerichte in ber Borrangordnung zu beftimmen; ber Arbeiterath ging hierüber gur Tages=

ordnung über.

Mit Ginftimmigfeit wurde folgender Bunfch adoptiert: "Wenn mahrend des vergangenen Jahres ber Brafibent unter bem Unternehmer : Glement gemahlt wurde, jo muß berfelbe im folgenden Jahre unter dem Arbeiterelement gewählt werben.

Wenn der Bigepräfident während des verfloffenen Sahres unter dem Unternehmerelement gewählt wurde, jo wird er das folgende Jahr unter bem Arbeiter=

element gewählt."

Rach einem auf die Ernennung ber berichiebenen Beamten, Sefretare uim. bezüglichen Beichluffe, murbe bann mit 23 gegen 7 Stimmen folgender Antrag an-

aenommen:

Die Gewerbegerichte find kompetent, um in Sachen ber Streitigkeiten gu erfennen, welche gelegentlich ber Arbeitefontrafte gwifden ben Arbeitern und ben Berfonen, ob patentiert oder nicht, welche fie beichäftigen, ausbrechen fonnen."

Gin Antrag ber ständigen Kommission, welcher auf benselben Bunft Bezug hatte, war borber mit 19 gegen

13 Stimmen abgelehnt worden:

"Die Arbeiter und Angestellten, als flagerifche Barteien, genießen mit vollem Rechte, auf bas Bifum des Brafibenten bes Gewerbegerichts bin, ben gericht= lichen Beiftand, und zwar von ber Fällung bes gu ihren Gunften erlaffenen Urtheils ab.

Bei Beginn der 10. Sigung (12. Juni) fchritt ber Arbeiterath gur Bahl feiner ftandigen Rommiffion, welche fich aus je einem Senator und Abgeordneten, fowie 7 Unternehmern und 7 Arbeitern zusammenfest.

Dann mahlte der Arbeiterath auch feinen Bertreter gum höheren Rath für das Rrantentaffenmefen; Reufer

murde gewählt.

Dann murbe noch angenommen, daß ber Brafibent bes Bewerbegerichts autorifiert fei, nach bem Enticheibe der besonderen Bureaux, eine bermahrende Beichlagnahme zu verfügen.

Rach der Annahme bon einem auf die Bahlen gu ben Gewerbegerichten Bezug habenben Buniche, fam noch folgender, feitens ber ftanbigen Kommiffion gemachter

Borichlag, gur Annahme:

Der Berflagte wird per eingeschriebenen Brief mit Empfangs = Anzeige gur Bermittelungs = Audieng borgelaben. Benn der Kläger es municht, fo beauftragt ihn ber Sefretar bamit, ben Borlabungsbefehl perfonlich bem Berflagten ju überbringen, in biefem Falle muß ber Kläger am Tage ber Bermittelungs-Aubienz Inhaber ber Empfangsbestätigung fein; lettere hat er bem Brafibenten zu übergeben, welcher ibm fofort ben Empfang bestätigen wirb.

Es fand bann eine Distuffion über bie Frage ftatt, ob bie Gewerbegerichte Inftitutionen für bie unents geltliche Arbeitsbermittelung grunden und birigieren sollen. Der Arbeitsrath sprach fich bafür aus.

Sierauf murbe die Frage ber Entlaffungen wegen Lohn-Beichlagnahmen erörtert. Der Arbeiterath formulierte

hierüber folgenben Bunich:

in der Erwartung, daß der Bunich eine legislative Beftätigung empfängt, daß die Ginrede auf die Lohne nicht in gultiger Beife in einem Reglement inferiert werden durfe oder daß man fich darauf als Entlaffungs= grund berufen fonne."

Rach Disfuffion zwifchen mehreren Bertretern formulierte der Arbeiterath den Bunfch, daß die ftandige Rommiffion mit einer Studie des Arbeitsfontraftes im

Allgemeinen beauftragt werbe.

Dann murbe über die bon herrn heurteau, im Ramen von 20 Unternehmern, betreffs ber Organisation und Bufammenfegung der Arbeiterathe und des hoheren Arbeiterathes gemachten Borfchlage verhandelt.

Der Schluß biefer Distuffion fand am folgenden Tage (13. Juni) ftatt und zwar unter bem Borfite bon Millerand. Die in ber ersten Situng eingebrachte Resolution wurde bistutiert, bis ichlieglich ber Benoffe Briat bie einfache Tagesorbnung verlangte, mas angenommen murde.

Nach Annahme biefes Antrages, gab ber Minifter seiner perfonlichen Meinung über ben von Herrn Heurteau eingebrachten Bunfch Ausbrud. Er führte aus, warum er die Entwidelung der Arbeiter-Synditate begunftige und auch weiter begünftigen werbe; auch trat er der Behauptung bes herrn heurteau entgegen, daß fich bie Bertreter ber Unternehmer im Arbeiterathe in ber Minorität befänden.

Nach einem Meinungsaustaufch zwischen verschiebenen Bertretern, formulierte ber Ben. Gueard einen auf bie Organifation bes höheren Arbeiterathes bezüglichen Bunich; berfelbe murbe ber ftanbigen Rommiffion gur

Brufung überwiefen.

Gine gewiffe Anzahl von Bunfchen, welche auf die Arbeitergefete und die Inspettion der Arbeit Bezug haben, wurden gleichfalls der ftandigen Kommiffion zum Studium überwiefen.

hierauf murbe bie Seffion bes Boheren Arbeits=

rathes geichloffen.

Paris, Juli 1901. B. Trapp.

Die ungarifche Gewerbe : Infpettion für 1899 und 1900.

Dem ungarischen "Fachblatt der Gifen- und Metallarbeiter" entnehmen wir folgende instruktive Ausführungen über die Birksamkeit der ungarischen Gewerbeaufficht.

Bon den Sunderttaufenden der Arbeiter Ungarns haben gewiß noch Wenige das Glud gehabt, einen lebenden Gewerbe-Inspettor zu feben, viel weniger aber noch, ju fprechen. Dennoch waren folche ba und wirften im Stillen "unauffällig", fie fielen Riemandem gur Laft, aber auch bon bem gunftigen Ginflug ihres Birtens nahm Niemand Notig. Ja, felbst der Minister Hegedus wußte nicht, was fie thun; diesem Umstand haben wir es gu verdanten, daß wir einen Thatigfeits-Bericht der tonigl. ungar. Gewerbe-Infpettion für Die Jahre 1899 und 1900 bor uns feben.

Wie wichtig biefes Bert für uns Arbeiter ift, jo beschichen ift daffelbe in Birklichteit. Dies gestehr auch Ministerialrath Szterenni in seinem zu biesem Berte verfaßten Vorwort ein. Darum wollen wir uns auch jener Objektivität befleißigen, die ber Befcheiben-

heit gegenüber am Plate ift.

Dem Ramen nach besteht bei uns bie Gewerbe-Dem Namen nach besteht bei uns die Gewerbeset is die Arbeitsrath sprach sich da für aus. Inspektion seit dem Jahre 1887, doch wurde dieselbe zugeren sollen. Der Arbeitsrath sprach sich da für aus. Hierauf wurde die Frage der Entlassungen wegen ohn-Beschlagnahmen erörtert. Der Arbeitsrath formulierte erüber solgenden Bunsch:

"Der Höhere Arbeitsrath erneuert den im letzen Jahre 1898 traten Neuerungen ein, indem man das Land in sieden Industriebezirke theilte, deren Jahre geäußerten Bunsch über die Unantasstdarkeit des Lohnes der Arbeiter und Angestellten und verlangt,

Im März laufenden Jahres trat eine Reform in's Leben, wonach die Reffelprufungstommiffion aufgelöft und der Gewerbe-Inspettion einverleibt wurde, damit ticg die Bahl der Gewerbe-Auffichtsbeamten auf 50, die Inspettionsbegirte aber auf 17. Die neue Dienitinstruttion foll dirett den Arbeiterschut (?) um-

be

ne

ert

Ø=

11=

ae

int

im

on

en

en

on

io=

iat

ıen

ter

au

ını

iae

ber

die

10=

ten

Die

ien

ur

bie

ug

um

t§=

urb

ive jen

cns

ten

ger

ind

em

res ter

anb

13: Die

io

ehr

em

mis

en=

The bet,

Ite.

em

ren

uf= die 24.

Der Thätigkeitsbericht zeigt, daß im Jahre 1899 19 Inspektionsbeamten 2904 Betriebe mit 123 185, im Jahre 1900 aber mit 24 Beamten 3465 Betriebe mit 152 690 beschäftigten Arbeitern inspiziert wurden.

Benn wir bedenken, daß Ungarn mit feinen Nebenlandern 2512 größere Industrieunternehmungen besitht, in denen 255 650 Arbeiter beschäftigt find, und wenn wir in Betracht ziehen, daß die Gewerbe-Inspektoren mehr mit gewerbepolizeilichen Agenden überbürdet find (die garnicht in dieses Reffort gehören), so fann sich Jeder vorstellen, wie die Inspizierung aussieht. Und dennoch wurden im Jahre 1900 nicht weniger als 16 136 Ordnungswidrigkeiten aufgedect!

Die Hauptrollen spielen dabei das Fehlen der Schutvorrichtungen an Arbeitsmaschinen, Trans-missionen, Zahnrädern, bei Aufzugsmaschinen und Handfrähnen, wie Unsicherheit der Treppen und Beländer, dann fanitäre Mißstände, Schmut, wenig Licht, schlechtes oder gar fein Trinkwasser, ungenügende und ichmutige Aborte. In 175 Betrieben wurden Unsergelmäßigkeiten, bei Lohnauszahlung unrechtmäßige Abzüge 2c. entdeckt. Herr Magyarits, Ober-Gewerbes Inspektor, beklagt sich darüber, daß die Arbeitgeber wenig Sinn für Arbeiterschutzbestimmungen haben. Aber auch die kompetenten Behörden, Bezirksborstehungen und Stulksistensungen haben. ftehungen und Stuhlrichteramter find dem Arbeiterichut abgeneigt, da sie bei den ihnen angemeldeten Berfaumniffen zu lau vorgeben, oft aber garnicht in Betracht ziehen, dadurch den Uebelständen Borschub gu

Bie bescheiben unfere Gewerbe-Inspettion ift, erfieht man beim Bericht über Unfälle. Der Ober-Bewerbe-Infpettor fagt hierüber: Die Unfallverficherung geht swar langfam borwärts, aber verbreitet fich doch. Auf manchen Platen zahlt dieselbe der Arbeitsgeber aus "Eigenem", zumeist werden aber die Beiträge den Arbeitern abgezogen. Benig Sinn zeigt die Gewerbe-Inspettion für die richtige Unfallversicherung und auf weffen Roften biefelbe durchzuführen ift. E3 liegt klar auf der Hand, daß Unfälle meistens durch Bersäumnisse der Unternehmer geschehen, ergo auch dieselben die Kosten zu tragen hätten. Die Gewerbe-Inspettion duldet aber den Betrug, daß diese Kosten den Arbeitern in Abzug gebracht werden; freilich giebt es bei uns darüber tein Geseh, somit glaubt sich die Gesenstellen Aufweitern bei uns darüber tein Geseh, somit glaubt sich die Gesensche Ausweitern werbe-Infpettion icon gufrieben geben gu muffen, wenn fie Unfallberficherung überhaupt antrifft. Aber auch in Beziehung ber Schutborrichtungen gegen Unfalle nimmt die Gewerbe-Inspettion einen fonderbaren Standpuntt ein.

Mls Richtschnur babei bient ja ber Gefepartifel XXVIII. bom Jahre 1898, wonach Unternehmer bon größeren Ausgaben verschont werden sollen. Bie richtig die Intention dieser Bestimmung aufgefaßt wird, zeigt uns der Gewerbe-Inspektor in Arad. Er sagt Folgendes: "Berichterstatter haben in meinem Bezirse sehre biele Mängel in Bezug auf Schutzvorrichtungen angetroffen und werden dieselben auch in diesem Jahre anzutreffen sein, da man boch die Fabrifbesiter bei den schlechten Zeiten nicht auf einmal zu größeren Ausgaben beranlaffen fann.

Die Folgen dieser Berücksichtigung ersehen wir daraus, daß im Jahre 1899 die Zahl der Unfälle über die Streits in der Gang'ichen Waggonfabrit mit 2000 und der staatlichen Maschinenfabrit mit 3500,

Wie sich dies oben erwähnter Gewerbe-Inspektor vorstellt, geht daraus hervor, daß er berichtet: "Dir itt es aufgefallen, daß die in den Fahrzeugwerfstätten vor- tommenden Unfalle bereits ausschließlich in der Baiter'ichen Baggonfabrif in Arad fich ereigneten; der Sache nachgebend, erfah ich, daß es zumeift Sandlanger oder andere mit geringem Berdienst beschäftigte Arbeiter find; da nun die Arbeiter dort für Unfall berfichert find, und in diesem Falle von zwei Geiten Unterstützung bekommen, was für fie eine größere Einnahme bedeutet, als wenn fie in Arbeit stehen, barum trachten jie, bei der Maschine herum fleinere Berletungen gu erhalten, um nicht arbeiten zu muffen.

lleberhaupt ist dieser Gewerbe-Inspektor über die Baiger'iche Baggonfabrit und Gifengießerei voll des überschwänglichen Lobes. Wir aber wissen es anders, und zwar fo, daß es in Ungarn nur noch eine Fabrif giebt, die obiger in Bezug auf Schlamperei, Ausbeutung und Betrug der Arbeiter nabesteht, das ift die Ghörer Baggonfabrif. In diesen zwei Boutiquen werden die Arbeiter nicht nur gründlich ausgeraubt. sondern find teine Setunde das Leben ficher. Somit beruht die Behauptung des Arader Gewerbe-Infpeftors, daß die Arbeiter sich mit Berechnung und eigenem Willen verletzen, auf Frrthum, wenn nicht auf boswilliger Berleumdung.

Im Großen und Ganzen sehen wir, daß bei uns zur Berficherung gegen Unfalle, fowie für den Unfall noch sehr wenig geschehen ist, ja, wenn wir bedenken, daß jene Unternehmungen, welche eigene Krankenkaffen besiten, die Unfalle nur in außerfter Rothwendigfeit anmelben, fann man sich Borftellungen machen, wie es auf dem ungarischen Schlachtfelde der Arbeit aussieht.

Bie ichlecht die Gewerbe Inspettion über Streiks informirt ift, zeigt der Umstand, daß die Meisten von Streifs überhaupt nichts wiffen. drastischer Beise berichtet wieder der Arader Gewerbe-Inspettor, indem er anführt, daß im Jahre 1899 die Arbeiter einer Abtheilung der Baiter'ichen Fabrik in den Streif treten wollten, aber der dortige Stadthauptmann machte der Bewegung mit "ftarter Sand" ein Ende, indem er einige der " Seter" abich ubierte, andere aber auf die Folgen ihrer Bewegung aufmerksam machte. Damit war die "Ruhe" hergestellt. (Echt ungarisch!) Dann zeigt uns dieser "Gewerbe-Infpettor", wie die Arbeiter in Refchita gelegentlich der Streits im Jahre 1900 über's Ohr gehauen wurden. Natürlich wagte man sich dort nicht, mit der "eifernen Fauft" die Bewegung gu unterdruden, dafür wurden mit Lift und lleberredung, gewürgt mit der Drohung, den Betrieb auf unbestimmte Beit "einzustellen", die Arbeiter getäuscht, eingeschüchtert und in das Joch gedrückt. Wie denn nicht? Wenn ber Gewerbe-Inspettor den Redeschwamm des Oberverwalters Eberhardt "unterstützt" und der Stuhl-richter mit einer "weisen" Warnung den Arbeitern zu Leibe geht. Den Arbeitern wurden noch einige Bersprechungen gemacht und die "Geschichte" war abgethan. Go der Bericht des Gewerbe-Infpettors. Bie die Beriprechungen eingehalten wurden, zeigt, daß in diesem Jahre der Streit mit doppelter Kraft gum Musbruch fam.

Der Gewerbe-Inspettor des Bester Landesbezirts (Romitat Best-Bilis-Golt-Ris-Run) weiß nur bon zwei Streifs in der Sauptstadt zu berichten. Unferem Biffen nach fanden beren zwolf ftatt, ja fogar ein Lehrlingsstreit hatte wegen Mangel an Rost beim Schloffermeifter Did geführt werben muffen, um in die Schuffel der Lehrlinge einige Erdäpfel zu erobern.

treten, um die Grundlagen für eine Feberation aller Metallarbeiter ju ichaffen. Als der Bericht abgefandt wurde, haben bie Beschidung bes Kongresses zugesagt ber internationale Berband ber Maschinisten (50 000 Mitglieber), die Gifengießer (60 000 Mitglieder), die Reffel= ichmiede und Schiffsbauer (40 000 Mitglieder), Die Arbeiter in ben elettrischen Juduftrien, Die Gießpfannen-bauer, Die Blecharbeiter, Die Metallpolirer, Schmiebe und Modellichreiner. Ohne ihre Organisationen aufzugeben, wollen fie einen engeren Aneinanderschluß berfelben berbei=

Kongresse u. Generalversammlungen.

(uf=

3

 $\mathbf{5}$

8

6

8

6

6

6

0

 $\mathbf{2}$

gan

05

80

43

nie

ht=

10 t₿=

ute

Be= ur

118 len

er=

bie

en

it=

en.

F'& in

er

tet T t8

es Bt

ce

ıli

Der internationale Glasarbeiterfongreß findet 25. August in Sannover (Ballhof) ftatt.

Der diesjährige internationale Buchdruckerfongreß wird vom 8 .- 10. Auguft in Lugern (nicht Bern) stattfinden und fich mit folgender Tagesordnung befaffen: Berathung der Antrage, betr. Redifion des Reglements jur das internationale Buchdruderfetretariat, Beichluß über ben bom borigen Benfer Rongreß gurudgeftellten Untrags, betr. Erftattung ber Fahrtfoften ber Delegierten, Entgegen= nahme ber Berichte ber nationalen Berbande über ben Stand ber Sozialgefetgebung in ihren Ländern, Wahl des Berbandes, ber bas internationale Sefretariat zu bestellen hat, sowie event. Festseung des Ortes und der Zeit des nächsten Kongresses.

Defterreichische Gewertschaftetougreffe.

Der Berbandstag ber Schneiber, der am 29. und 30. Juni in Wien abgehalten wurde, befaßte fich nach der Berichterstattung der Berbandsleitung mit der Umwandlung der bestehenden Bereine in Orts: gruppen des Berbandes. Es gelangte folgender Antrag des Berbandsvorstandes zur Annahme:

Der Verbandstag erblickt in der Zentralifation die Gemahr für eine gedeihliche Entwidelung der Organisation felbst, jowie die Möglichkeit einer befferen und fruchtbringenderen Berwerthung ihrer Kräfte, und macht es den Berbandsvereinen daher gur Pflicht, fich in Ortsgruppen bes Berbandes ehe= thunlichit umzuwandeln.

Angenommen wurde ferner ein Antrag, daß den Ortsgruppen, die weniger als 100 Mitglieder haben, ein größerer Betrag (mindestens 8 Seller) von den Wochenbeiträgen gelassen werden soll. Außerdem wurde die Anstellung eines Berbandssetretärs besichlossen. Um den Seimarbeitern den Beitritt zum Berband zu ermöglichen, wurde beschlossen, im Bers band eine eigene Abtheilung für Seimarbeiter zu er-richten, in der die Beiträge und Unterfrühungen den Berdienftverhältniffen möglichft anzupaffen find. Der Berbandsborftand wurde beauftragt, ein Statut für diefe Gruppe ausquarbeiten.

Bezüglich ber Arbeitslofenunterftützung wurde ein Regulativ angenommen, wonach die Unterftützung für fünf Bochen im Jahre gewährt wurde und nach einsjähriger Mitgliedschaft für Männer Rr. 6, für Frauen Str. 3,60 wöchentlich beträgt. Die Unterstützung wird erst von der zweiten Woche an bezahlt. Das "Aus-seten" gilt erst nach drei Wochen als Arbeitslosigkeit.

Das deutsche und das czechische Fachblatt wurden als Berbandsorgane anerkamt. Ferner wurde die obligatorische Schaffung eines Widerstandssonds beschlossen und in einer Resolution die gesehliche Altersund Invaliditätsversorgung für alle Arbeiter verlangt.
Die Konferenz der Perlmutterstands ob forechs ler Desterreichs, die am 29. und 30. Amit tagte. erärterte die Bermisstangen die

und 30. Juni tagte, erörterte bie Bermuftungen, bie bie Beimarbeit in biefem Gewerbe berurfacht. Begug-

ein Kongreß ber Metallarbeiter aller Branchen zusammen- | folution angenommen, aus welcher folgende Buntte hervorzuheben find:

1. Zu allen Orten, wo genügend Knopfs drechsler vorhanden sind, sind Ortsgruppen der Gewerkschaft der Knopfindustrie in Wien oder solche des Fachvereins der Anopfdrechsler in Gerowis, in fleinen Orten Bablitellen der nächstgelegenen Ortsgruppen zu errichten;

2. Arbeitsuchende Drechsler, die nach Bien reisen und ebenso umgekehrt, haben die Pflicht, sich bei dem Arbeitsvermittler oder Ortsgruppeleiter anzufragen, damit das Ueberlaufen der Arbeitgeber durch Arbeitsuchende in Zukunft nicht mehr statt=

findet;

3. Jeder Form der Ausbeutung durch das Trudihitem ift mit aller Schärfe entgegen zu treten. Jeder Arbeitgeber, welcher fich mit dem Berkauf von geistigen Getränken, Bier, Bein, Schnaps ufm., be= faßt (ob befugt oder unbefugt), ist der Bezirks= hauptmannschaft zur Anzeige zu bringen; ebenso ist insbesondere in der Provinz dahin zu wirken, daß die Berfoftigung bei dem Arbeitgeber abgeschafft wird.

Ferner wurde beschloffen:

1. Die Sohe der Beiträge in den Ortsgruppen ist einheitlich zu gestalten. In Ortsgruppen, wo Arbeitslosenunterstützung gegeben wird, find die Beiträge in der gleichen Sohe wie in Bien, alfo 30 Beller pro Boche, einzuheben. In allen anderen Orten dürfen die Wochenbeiträge nicht niedriger als 20 Seller fein.

2 Die Ortsgruppeleiter find berpflichtet, in Zufunft allmonatlich mit der Zentrale abzurechnen und mit der Abredmung einen furg gefagten Situationsbericht über diverse Borkommniffe ein= zusenden.

3. Die Berwaltung der Gelder geschieht für jede Ortsgruppe separat, also unabhängig vom Ber= mögen der Gewertschaft. Beiter wird den Orts= gruppen eine Bertretung für die Generalberfamm=

lung der Zentrale eingeräumt.

In einer Resolution über die Heimarbeit wird allen Genoffen zur Pflicht gemacht, auf die Beim-arbeiter einzuwirken, damit fie fich der Organisation anschließen, und die Behörden, sowie die Gesetgebung werden aufgefordert, auf dem Gebiete der Beimarbeit Reformen durchzuführen. Das zur Amahme gelangte Streifreglement entspricht im Besentlichen den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses. Schließlich wurde noch der Bunich ausgesprochen, daß das Ber= bandsorgan, die "Wahrheit", in Zukunft den Titel "Fachblatt der Drechsler" führen soll.

Gine Ronfereng der frangofischen Bergleute

fand am 8. bis 11. Juli in Paris statt, welche die Gründung eines monatlichen Fachorgans vom 1. Sev= tember d. J. ab beschloß. Ferner wurden Resolutionen angenommen, welche auf einen internationalen Streif ber Bergarbeiter zu Gunften eines Lohnminimums hinzielen und den Generalftreit der französisichen Bergs. arbeiter in Ausficht ftellen, wenn die an die Regierung eingereichten Forderungen der Bergarbeiter-Federation bis zum 1. Oftober nicht bewilligt werden. Letterer Beschluß wurde am 10. Juli in einer Kommissionssistung in der Arbeitsborfe, zu welcher Delegierte aller gewerfichaftlichen Arbeiterorganifationen eingelaben waren, nochmals durchberathen und fand die Buftimmung aller Anwesenden; einige Korporationen er= flarten fich auch bereit, mit in den Generalstreit ein= zutreten. In der Nachmittagssitzung des Kongresses wurde in Bezug auf eine allgemeine Befragung der frangofischen Bergarbeiter wegen des Generalftreits lich bes Ausbaues ber Organisation wurde eine Re- Die Solibaritat der Bergarbeiter fonstatiert. Dem

der Elektrischen Tramwah mit beiläufig 4000 Theilsnehmern zu schweigen versteht. Uns wundert es nicht, wenn er den Sisengießerstreif in der Ersten ungarischen landwirthschaftlichen Maschinensabrik nicht erwähnt, da dort nur 32 Arbeiter 14 Bochen lang um ihr Brot gestungen. Sinen ungarischen Gewerbeschipektor kann so etwas nicht "alterieren". Alles Dieses zeigt, dan es noch lange dauern wird, bis bei uns die Gewerbeschipektoren ihren wirklichen Beruf erkennen und darsnach handeln werden.

In Bezug der Krankenversicherung haben wir Recht behalten; dieselbe ist schlechter als schlecht, sie ist miserabel und gerade bei dem Schoofkinde der Resgierung, der Bezirkskrankenkasse. Tropdem daß die Mitglieder nichts bekommen, können dieselben nicht reussien. Die Berwaltungskosten steigen bis zu 65 p3t.! Da braucht Riemand Mathematiker zu sein, um zu erkennen, zu welchem Zweck diese Kassen aufsgestellt wurden.

Auf detaillierte Behandlung des Berichts können wir uns nicht einlassen, da es uns an Raum fehlt; doch aus dem Angeführten wird uns Jeder zugeben müssen, daß die Justände, die bei uns herrschen, die denkbar schlechtesten sind. Zur Bewältigung der Uebelstände ist die Gewerde-Inspektion zu schwach und fehlt ihr auch noch die nöthige Routine; mit einem Bort: in ihrer heutigen Form ist dieselbe nicht zwedentsprechend. Eine Reform ist unbedingt nöthig, und zwar müssen Arbeitervertreter herangezogen werden, die in diesem Falle die Gewerde-Inspektion wirklich zu einer Institution für Arbeiterschutz erheben werden. So lange dies nicht eingeführt ist, werden wir immer begründete Zweisel an der Unparteilichkeit wie überhaupt an der Aufrichtigkeit dieser Institution für derbeiter hegen.

Das vereinsgesetliche Amendement für Schwarzburg-Sondershausen, nach welchem Bereine verboten find, die die sittlichen, religiösen oder gesellsschaftlichen Grundlagen des Staates untergraben wollen, ist mit 9 gegen 4 Stimmen (von 15 Landtagsmitgliedern) angenommen worden. Wie das Geset wirken wird, zeigt bereits die Handhaung des gegenwärtigen § 8 des Vereinsgesetzes, wonach Arbeitervereine mit politischer, sozialistischer oder kommunistischer Tendenz verboten sind. Auf Grund dieser Vorschrift ist jetzt nämlich in Geschwenda eine harmlose Arbeitergesangs-Abtheilung der dortigen Porzellanarbeiter-Zahlstelle aufgelöst worden. Ueder die Versaffungswidrigkeit des Vorgehens der Sondershäuser Gesetzgebung haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Es wäre zu empsehlen, daß in gleicher Weise, wie gegenzüber der Lübeder Streitpostenberordnung, ein oberstsgerichtliches Urtheil herbeigeführt würde.

Aus der Arbeiterbewegung.

Der beutsche Metallarbeiterverband blidt am 1. August d. J. auf ein zehnjähriges Bestehen zurück. Seine Gründung wurde auf dem zu Frankfurt a. M. dom 1. dis 6. Juni 1891 stattgefundenen Metallarbeiterstongreß beschlossen, nachdem besondere Fachkongresse der Klempner, Schlosser, Former, Feilenhauer und Mechaniser die entsprechend zustimmenden Beschlüsse gesaßt hatten. Die erstgenannten vier Beruse traten sofort zusammen, während der Berband der Mechaniser am 1. Oktober 1891 übertrat. Kur die Former solgten ihrem Kongreßbeschlusse nicht; indeß ist die Zeit nicht mehr ferne, wo auch dieser Berus völlig dem Metallarbeiterverbande angehören wird.

Die Entwickelung bes Berbandes zeigt folgende Bufammenfiellung ber Jahresziffern ber Zahlftellen und Mitglieber:

1891	(September)	Berwaltungsstellen 180	Mitglieder ca. 18000
1892	(31. Dezember)	280	25969
1893	. "	318	28449
1894		377	33406
1895	,,	391	33189
1896	,,	412	49954
1897	"	437	59890
1898	"	454	75431
1899	. "	457	85013
1900	. "	441	100762

Ueber bie Kaffenverhältniffe giebt nachstehende Aufftellung Aufschluß:

Zahr	Bermögens: ftand am Ende des Jahres	Einnahmen mit Bermögens: ftand vom Borjahre	Aufgaben
1891	10801,20	57444,83	57444.83
1892	4432,14	165282,79	160850,65
1893	25131,32	197073,30	176941,98
1894	36421,53	254575.59	218154.06
1895	38943.10	280262.78	241319,68
1896	63662,37	351381.03	287718.66
1897	176291,25	550419,01	374127,76
1898	391360,66	771274,52	379913.86
1899	385148.31	1288046.01	902897,70
1900	570602,71	1578379,23	1007776,52
Summa		5494139,09	3807145,70

Unter ben Ausgaben maren für:

Jahr	Streits	Rothstand	Rechts.	Reisegeld. Bufchuß	Fachorgan
1891	1342,67	1150,20	235,38	14729,57	6270,84
1892	1460,-	3796,10	1511,17	44317,03	31383,81
1893	_	6376,*	956,15	47642,80	37276,70
1894	-	31601,87*	2145,92	66643,70	38878,38
1895	36577,26	7660.65	2194.54	49143,72	41623,88
1896	102075,61	9129.73	1434.36	23475,50	46928,99
1897	110966,44	11230.86	3785.82	21965.46	58634,43
1898	70407,74	18603,01	6048,67	27340.52	73654.05
1899	416445,17	23731,-	5019,08	38828,77	72647,55
1900	335675,56	31622,39	5917,94	69191,63	78329,80
Sa.	1074951,45	144001,81	29249,03	404278,70	485628,43

Diese Zahlen zeigen uns in stetig aufsteigenber Linie bie Entwickelung, Leiftungen und die heutige Machtsstellung des Berbandes. Benn auch nicht finanziell, so doch an Mitgliederzahl die stärkte Gewerkschaftsvorganisation Deutschlands, gewährt der Berband heute allen seinen Mitgliedern ein Gefühl der lebhaftesten Bestriedigung und Beruhigung, das allerdings nicht zur Unthätigkeit und Preisgade jedes weiteren Strebensführen darf, zumal dieser Berband sich der speziellen Gegnerschaft einer Reihe der wohlgerüstetesten Unternehmerverdände erkreut. Wir hoffen, daß auch die weitere Bahn des Berbandes mit den gleichen Erfolgen geschmickt sein und weitere Hundertaussende von Mitzliedern an ihm eine zuderlässige Stütze sinden nögen. Gerade das Gedeihen dieser Organisation zeigt auf's Deutlichste, daß den Zentralverdänden die Zukunft in der gewerkschaftlichen Bewegung gehört.

Ein Verband der Metallarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika — berichtet die "Deutsche Metallarb.=Zig." — scheint die ersfreuliche Folge der Gründung des Riesenstahltrusts in Nordamerika zu sein. Nach einem Bericht des französischen Konsuls in Chicago, der in der zulest erschienenen Rummer des "Bulletin de l'office du travail" (offizielle Zeitschrift des französischen Arbeitsamts), mitgetheilt ist, sollte am 1. Juli

[.] Ginfolieglich Streitunterftugung.

gefundheitsamt zu befonderen Untersuchungen veranlaßt. Ifchriften Arbeiten ber in Biffer 5 bezeichneten Art vor= Die Ergebniffe biefer Untersuchungen waren, wie jest von Regierungsfeite - zugestanden wird, fo schlimmer Natur, daß die Regierung sich gezwungen sah, densielben durch Borlage eines gegen diese Zustände gerichteten Entwurfes entgegenzuwirken. Zur Prüfung der in dieser Borlage gemachten Borschläge fand am 6. Juli in Berlin eine bon ber Regierung berufene Ronferens ftatt, an welcher außer einem Bertreter bes Reichs= gefundheitsamtes bier Regierungstommiffare, bier Be= werberathe (Minden, Beeftemunde, Dresden und Borms), jowie je acht Bertreter von Cigarren= fabrifanten und Cigarrenarbeitern theilsnahmen. Wie die Auslese für Interessentenbertreter bewirft worden ift, scheint Geheinniß der Regierung gu bleiben. Thatfache ift, bag an bie legitime Organisation der beutschen Tabafarbeiter fein bezügliches Ersuchen um Beranlaffung irgend welcher Bahl ber Delegation er= gangen ift und bag es reiner Bufall war, wenn einige ber zugezogenen Gutachter Mitglieder biefes Berbandes waren und als folche energifcher, als bie übrigen, für einen tonjequenten Arbeiterichut eintraten.

Diefer Konfereng murben folgende Fragen vorgelegt: 1. Ericheint es erwünscht und durchführbar, die Bornahme aller zur Berftellung bon Cigarren erforderlichen Borrichtungen zu berbieten a) in Räumen, deren Fuß= boden 50 Bentimeter unter ber Oberfläche bes Burger= fteiges ober bes Sofes liegt; b) in unberichalten Dach=

räumen; c) in Schlafraumen?
2. Erscheint es erwünscht und durchführbar, in Schlafräumen auch bas Lagern von Tabaf zu

unterfagen ?

n ben

treif=

anıbfe

reuen

lichen

ituna

aber

utiche

bei=

lichte.

iafeit

eber=

audi

raus

ihre

tigen

rung

tau=

ge= des

Ber=

nten=

schen

Iben

feine

bes

nur

nur

ber

N11=

enn

auf

ber

tion

2C.).

ben.

her

a§=

en=

ehr

ge=

Die

ıgt.

ttbs

in= bic

1D=

ıgt

nø

och

rn

ınf 8!

er:

26,

e.

en

3. Erscheint es erwünscht und durchführbar, 28 ohnräumen und in Räumen, in benen bas Wickeln ober Rollen von Cigarren ftattfindet a) bas Abrippen, b) das Mischen, c) das Lagern von Tabaf in einer den Bebarf für eine Bochenarbeit überfteigenden Menge gu verbieten?

4. Erscheint es erwünscht und burchführbar, bas Trodnen bes Tabaks in ben unter Ziffer 3 be= zeichneten Raumen nur zu geftatten, wenn burch geeignete Ginrichtungen ausreichenbe Fürforge gegen hierbon brohende Gejundheitsschädigung getroffen ift?
5. Erscheint es erwünscht und durchführbar, für

Räume, in benen bas Wideln und Rollen bon Cigarren, fowie bas Entrippen bon Tabat ftattfinbet, vorzuschreiben: a) daß biefe Raume mindeftens 21 Meter hoch, mit un= mittelbar in's Freie führenben, wenigftens für die Salfte ihres Flachenraumes öffnungsfähigen Fenftern und mit einem feften und bichten Sugboden berfehen fein muffen; b) bat in biefen Raumen auf jebe mit Wideln, Rollen und Entrippen beichäftigte Berfon minbeftens je 10 Rubif= meter Luftraum entfallen muffen?

Erscheint es erwünscht und burchführbar: a) bie Beichaftigung bon Rinbern unter 12 Jahren bei ben gur Berftellung bon Cigarren erforberlichen Arbeiten gu verbieten; b) biejenige bon Rinbern über 12 Jahre mahrenb ber Dauer ber Schulpflicht nur für 3 Stunben, biejenige bon jungen Leuten bon Bollenbung ber Schulpflicht an bis jum 16. Jahre für gehn Stunben täglich zuzulaffen, und bie Beschäftigung ber Rinber und jungen Leute in ber Rachtgeit bon 84 Uhr Abends bis 54 Uhr Morgens auszuschließen?

Ericeint ce ermunicht und burchführbar gu berbieten, baß (wiber befferes Biffen ober fahr. laffig) an Berfonen, bie mit außerlich er-tennbaren Rrantheiten behaftet finb, Tabat und Salbfabrifate gur Bearbeitung in ber Beimarbeit ausgegeben werben ?

genommen werden, für eine gewiffe Beitbauer ohne Rudficht auf einen Bechfel in dem Inhaber ber Räume unbeschränft Ausnahmen bon in Biffer 5 gur Grörterung geftellten Beichränfungen zugelaffen werden fonnen? und für welche Beitbauer?

9. Ericheint es geboten, die Möglichkeit borzusehen, daß für Räume, die nach dem Erlaffe der Borschriften zum Wickeln oder Rollen von Cigarren neu in Benutzung genommen werden follen, a) auf Antrag Abweichungen bon den in Biffer 5 gur Grörterung geftellten Beichran= fungen zugelaffen werden können, wenn die Räume mit einer ausreichenben Bentilationseinrichtung berfeben finb; b) auf Antrag insbesondere eine geringere als die in Biffer 5 erwähnte Sohe für folche Raume zugelaffen werben fann, in welchen ben mit Wickeln ober Rollen beschäftigten Bersonen ein größerer als ber in Biffer 5 gur Erörterung gestellte Luftraum gewährt wird.

Schon aus Diefen Fragen heraus war gu erfennen, baß bie Regierung an ein unbedingtes Berbot ber Cigarren-Beimarbeit in Raumen, bie gu Bohn-, Rochober Schlafzweden bienen, garnicht bachte. beschränkte fich barauf, die Zustimmung von Bertretern ber Unternehmer und Arbeiter gu Borichlagen einzuholen, bie eine recht burftige Sanierung ber Beim= arbeit bedeuten murden. Unbebingtes Berbot je ber Cigarren arbeit wurde nur bezüglich der Schlafräume, sowie der Arbeitsräume in Sonter= rains bon 50 Bentimetern Jugbodenhöhe unter bem Straßenniveau oder in unverschalten Dachräumen ge= forbert; forner bezüglich des Lagerns von Tabat in Schlafraumen. Beiter ichloffen biefe Bor= schläge ein Berbot der Cigarrenarbeit von Rindern unter zwölf Jahren und ber Aus= gabe bon Beimarbeit an Berfonen, mit außerlich ertennbaren Rrantheiten behaftet find, ein.

Much die Ginleitungerede des Regierungsbertreiers gerfiorte etwaige Soffnungen auf eine gründliche Befeitigung biefer schädlichen Seimarbeit; felbst Gewerbe-Auffichtsbeamte hatten diesbezüglichen Zweifeln Ausdruck gegeben. Umfonft bot ein Samburger Arbeiterbertreter feine gange Beredfamfeit auf, um ein gründliches Berbot plaufibel zu machen, wie es ber 1895 er deutsche Tabaf= arbeiterfongreß zu Berlin (von 95 000 Tabafarbeitern burch 197 Delegierte beschickt) gefordert hatte. Auch die Bewerbeauffichtsbeamten von Minden und Borms gaben gu, baß berartige Buftande berrichten, baß man biefelben höchftens feinem Rachbar gufluftern tonne, daß niedrigerer Lohn als in der Fabrit für Sausarbeit gezahlt murbe, aber - ein Berbot ber Sausarbeit fonnten fie nicht empfehlen, obgleich der Bewerbeauffichtsbeamte bon Worms erflarte, er perfonlich febe es lieber, wenn bie Sausarbeit verschwände.

Die Fabrifanten gaben ihrer Meinung einstimmig bahin Ausbrud, baß fie alle lieber faben, bie Saus-arbeit eriftierte nicht. Die Sauptschuld läge lediglich auf Seiten ber Arbeiter, welche fich formlich barnach brangten, bann wurden fie (bie Fabrifanten) aber auch burch bie Ronfurreng bagu gezwungen.

Betreffs der Bortheile burch die Sausarbeit für ben Fabrikanten gingen die Meinungen auseinander. Einige Fabrikanten führen die Sausarbeit, wenn nicht gerabe mit Berluft, so doch ohne Bortheil der Fabrikarbeit gegen= über. Andere gaben gu, baß bie Sausarbeit billiger fei, als Fabrifarbeit. Wieber andere bezeichneten die Sausarbeit als wohlthatige wirthichaftliche Ginrichtung und bezeichneten ce ale Gingriff in die perfonliche Freiheit, ein Berbot herbeizufuhren. Auch murben die fleinen und mittleren Fobritanten burch ein Berbot gu Grunde geben und fich baburch die Lage ber Arbeiter noch mehr verschlechtern. 8. Erscheint es geboten, die Möglichfeit borgufeben, Ueberhaupt trafen fich die Ausführungen ber Fabrifanten bag für Raume, in benen gur Beit bes Erlaffes ber Bor- alle in bem einen Buntte: "Richt um unferes perfon-

internationalen Komitee der Bergarbeiter foll die Entscheidung jofort mitgetheilt werden; es fei unumganglich nothwendig für das Komitee, auf Grund der Beschlusse der in Lens gewählten Kommission, die Frage des internationalen Generalftreifs ber Bergarbeiter für den 1 November 1901 gu prüfen. Für die verschiedenen Arbeiterkategorien der Minen find als Lohnminimum berichiedene Cate festgestellt, fie geben von Fres. 6 pro Tag als Maximum bis auf Fres. 2,45 herab, letterer Sat gilt für Kinderarbeit. Bei gleicher Arbeit joll der Lohn für alle Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder, gleich sein. Angenommen wird noch der Borichlag von Ebrard, das Komitee zu veranlaffen, eine Kommiffion zu ernennen, welche beauftragt wird, dabin zu wirken, daß in allen Ländern ein Lohn= minimum fixiert wird. In Bezug auf die von der Regierung eingesetzte außerparlamentarische Koms miffion gur Brufung der Bergarbeiterforderungen iprach der Kongreg fein Bedauern darüber aus, daß die Regierung wegen der Bahl derfelben fich nicht dirett an die Federation gewandt, er hofft, daß dies in Bufunft nicht wieder geschieht, sonst wurde fich die Gederation genothigt seben, der Lage entsprechende Magnahmen zu treffen. Der nächste Kongreß findet fommenden September statt.

Nach Schluß der Konferenz hat fich eine Dele= gation der Bergleute jum Minifter für öffentliche Arbeiten und jum Sandelsminister begeben. Dort ift ihnen versprochen worden, daß die Arbeiten der par= lamentarischen Kommiffion, die fich mit der Regelung der Arbeitsverhaltniffe in den Bergwerten befaßt, möglichst beschleunigt werden würden. Auch zeigten fich die Minister fehr geneigt, den übrigen Beschwerben

möglichit Rechnung zu tragen.

Tohnbewegungen und Streiks.

lleber das Ende des Cunewalder Beberftreite berichtet ber "Textilarbeiter", baß gwar nach langen Berhandlungen ein ehrenvoller und für bie Arbeiter portheilhaiter Bergleich gu Stande gefommen, der Friede aber noch nicht völlig gefichert fei.

Die Arbeit ift zwar zum Theil auf Grund ber Bereinbarungen bereits wieder aufgenommen worben. Die Mehrzahl ber Fabrifanten fommt ben Bebingungen auch nach und zeigt fich bemuht, bas Geichehene ber-geffen zu machen. Ginige aber machen bem Groll über ihre Nieberlage burch allerhand unnöthige Magnahmen Buft, Die Die Arbeiter berlegen und bon Reuem Grbitterung machrufen muffen. Die Streitbrecher merben bevorzugt, die eingestellten Leute befommen jest fcmale Stude, mahrend fie fruber breite gemacht haben, und berdienen baber biel meniger, außerdem erfolgt auch bie Ginftellung nicht in ber zugefagten Beife."

Gin fpaterer Bericht beffelben Organs tann jedoch mittheilen, daß die Fabrifanten auf ihre die Durch-führung des Bergleiches bereitelnden Magnahmen ber-zichten und daß nunmehr Ausficht auf bauernden Frieden vorhauben fei. Zwar feien noch nicht alle Arbeiter ein= geftellt ; im Laufe ber nachften Boche murben aber auch Die legten nach Maggabe ber Bergleichsverhandlungen

Arbeit erhalten.

. 68 war ein gewaltiges Ringen zwifden Rapital und Arbeit, in bem die vier Cunewalber Unternehmer unterlegen find; bie bon ihnen beabsichtigte Lohnrebuttion ift bis auf ein Minimum rudgangig gemacht worben, und was übrig geblieben ift, wird burch anbere bon ben Arbeitern errungene Bortheile wieber ausgeglichen. Die Unternehmer mußten bor bem entichloffenen Biberftanb ber Arbeiter, ber burch bie Opferwilligfeit ber

ichließlich in einen Bergleich willigen, ber ihnen bon ben behördlichen Bermittlern und ben fogialiftifchen Streif-

leitern gemeinschaftlich biftiert murbe.

Diefen Sieg nach 20wochentlichem harten Kampfe haben die Cunewalber Weber bor Allem ihrem treuen Ausharren, ihrer raich begriffenen gewertschaftlichen Disziplin und bem Bertrauen auf die geschulte Leitung bes Streifs zu banken. Nicht zum Wenigsten hat aber zu biefem Erfolge auch bie ihnen durch bie beutsche Arbeiterbewegung gu Theil gewordene Unterftugung bei= getragen, die ihnen ihr langes Musharren ermöglichte. hoffen wir nun, daß bas Bewußtfein ber Rothwenbigfeit gewerfichaftlicher Organisation bei ber Laufiger Beber= bebolferung bauernd mach erhalten bleibt, und baß auch andere Berufsfreise in ahnlichen Berhaltniffen baraus lernen, wie nur durch die Macht ber Organisation ihre Lebensverhältniffe vor der angefichts der gegenwärtigen Wirthichafisftodung ihnen brobenben Berichlechterung bewahrt werden fonnen.

Die Aussperrung der Nordhausener Rantabafarbeiter in den in Nr. 30 des "Corr.=Bl." ge= nannten Firmen bauert fort. Wie bas Organ bes Tabafarbeiterverbandes berichtet, find gwar neue Ber= handlungen zwischen ben Arbeitern und bem Fabrifanten= bund unter ber Leitung bes Syndifus bes beutichen Tabafvereins, Schlogmacher, im Bange, allein biefelben giehen fich fo auffällig in bie Lange, bag baraus feine großen Soffnungen binfichtlich balbiger Beilegung bes Streife gu ichopfen find. Der Rampf tann eben nur baburch beendet werden, daß die Arbeiter allerwärts nur burch ihre Solidarität und fraftige Unterftügung der Ausftändigen die widerstrebenden Unternehmer zur Auerfennung bes Schiedsipruchs bewegen fonnen. Denn die Letteren feten ihre gange hoffnung nur noch auf bie gur Unterwerfung zwingenbe materielle Rothlage ber Ausständigen.

Alfo, Freunde, Arbeiter, Benoffen, forgt für Munition zum Kampfe und unterftütt alle Magnahmen (Bonfott 2c.), bie gum guten Ausgang bes Rampfes getroffen murben.

Bum Generalftreit ber Glasflaschenmacher erläßt ber Borftanb bes Bentralverbandes ber Glas-arbeiter einen Aufruf, in bem es u. A. heißt:

Um Connabend, ben 27. Juli, verließen 4700 Flafchen-arbeiter ihre Arbeitsplate. Arbeitsbrüber, nicht mehr Lohn, nicht beffere Ginrichtungen follen bie Berren ge= mahren, nein, bas Roalitionsrecht verlangen wir. Die Schlichtung bes Streifs in Rienburg wird verlangt. Die Herren erklären großmuthig, bas Roalitionsrecht ift uns gewährt, und auf Sebe können fie nicht ein- wirken. Um 1. August muffen bie Glasarbeiter bie Bohnungen raumen. Bohin follen wir, auf bie Landftrage? Bebentt, mit Beib und Rind hinausgebrangt aus ben Wohnungen, bor uns bie Landstraße, bor uns ber Sunger, bor uns namenlofes Glend, find wir boch entichloffen und bereit, ben Rampf mit unferen Gegnern aufzunehmen.

Arbeitsbrüber! Bir führen ben Befreiungsfampf bes Proletariats um Anerkennung bes Roalitionsrechts!

Alle Sendungen find gu richten an unferen Raffierer: Guftab Samann, Berlin SO., Laufigerftr. 26, 1. Gtage.

Arbeiterlduk.

Rein Bausarbeiteverbot in ber Tabatinbuftrie.

Die ungefunden Berbaltniffe in ber Cigarren -Seimarbeit, bie bereits feit Jahren in ben Berichten ber Gemerbeauffichtsbeamten bon Baben, Minben, Beffen ac. als reformbeburftig bezeichnet murben, hatten beutichen Arbeiter geftust murbe, gurudweichen und fomobl bas Reichsamt bes Junern, als auch bas Reichs-

hältniß, unter welchem der Betrieb vor sich geht", versichert. Bei einem solcherweise abgefaßten Paragraphen giebt es ja nun natürlich Beranlaffung genug, denfelben mit allen Griffen der juriftischen Runft auseinander zu legen. Und wer hatte es gedacht, mit der denkbar größten Gutmüthigkeit zeigt uns der Bericht selbst eine Reihe Fälle, worin diese Kunst zur Berwendung gelangt ist. Man beachte also Folgendes: Ein Arbeiter, der nach der Arbeitszeit den Bagen jeines Prinzipals nach Saufe futschierte, fam zu Schaden, als er vom Bagen herunterfteigen wollte: Rein Ersabanspruch. Ein Müllerfnecht, der, als er Abends sich in seine in der Muble befindende Schlafftube begeben wollte und hierbei auf der Treppe 311 Fall tam: Ebenfalls tein Erfatanipruch. Dagegen ein Arbeiter, ber, als er Morgens fich in feine Arbeits= stätte begeben wollte, in ein Loch fiel, das wegen Bau-unternehmungen gegraben war: Ersatzanspruch, weil es zu dem obengenannten "Berhaltniß" gerechnet wurde; ebenfo eine Arbeiterin, welche auf dem Sof jich die Sande zu Mittag waschen wollte und dabei gu Fall sam. Aber es kommt noch besser. Fabriks-, Brauereifutscher z. B. sind bersichert, so lange sie in der Fabrik, in der Brauerei selbst sich aufhalten, und zwar ebenso wie alle übrigen in demselben Betriebe beschäftigten Arbeiter. Sobald sie aber mit ihrem Fuhrwert den Raum des betreffenden Betriebstom= pleges verlaffen (und das ift boch ihr eigentlicher Beruf!), dann find fie in Betreff der Berficherung vogelfrei, d. h. fie haben gar fein Unrecht mehr darauf. Oder noch beffer als mit den Sagemühlenarbeitern, welche in der Sägemühle berfichert find, aber sobald fie im Balbe, wohin fie gefandt wurden, um Baume gu fällen, bon der Berficherung ausgeschloffen find! Dabei ift die Arbeit im Balde mindeftens ebenfo ge= fährlich wie die in der Sägemühle. Ja, man geht in dieser Kleinkrämerei so weit, daß man eine Arbeiterin einer Fabrit, die mahrend der Arbeitszeit den Rorfen aus einer Bierflasche zog, um mit dem Inhalt ihren Durft zu löschen, und die fich beim Korkenziehen verwundete, bon dem Berficherungsanrecht ausschloß. Aber wir haben eine Angabe im Bericht gefunden, die uns wirklich "baff" machte. Eine Arbeiterin war ver-unglückt, während sie eine sich im Betrieb befindende Maschine putte, eine Arbeit, welche gesetzlich den Arbeiterinnen verboten ist. Der Arbeiterversiches rungsrath, dem die Sache dur Prüfung borlag, nahm an, daß eine grobe Fahrläfigteit ihrerfeits nicht borlag und fannte ihr Rr. 522, sowie ihren Tagelohn zu. Der Arbeitgeber verlangte die Entscheidung des Ministeriums des Innern und dieses entschied, daß die Ber-unglüdte, weil sie während der Berrichtung einer gefetlich für fie berbotenen Arbeit gu Schaden gefommen war, sie auch keine Ersatansprüche zu erheben be-rechtigt wäre. Bir glauben ja gerne, daß das Urtheil streng dem gesetzlichen Buchstaben entsprach, aber wir find ebenso fest überzeugt, daß der Arbeiterschaft mit folchen Gesetzen nicht viel gedient ift. Glaubte denn bas löbl. Ministerium bes Innern Danemarts wirtlich, daß die arme Sunderin, die hier gegen das Gefet verstoßen hatte, dies zu ihrem puren Bergnügen gesthan hatte? Wir glauben das nicht. Wir würden es aber begreiflich sinden, wenn sie mitsammt der Arbeitsleitung wegen der Gesehesübertretung dem hierfür seizgesehten Strafmaße verfallen wäre, aber einen moralischen Borwand, ihr das Unglüd noch das durch zu berarößern, das man ihr die Versicherungs durch zu vergrößern, daß man ihr die Berficherungs-prämie entzog, find wir mit bestem Willen nicht im

ein=

feine

jebt

n der

ber:

: Be=

auf=

irlid).

g der inder

der

felbst Un=

e Be=

beiter

nten=

raum

inem

velche

tffen=

rend

nnen

r ein

, als rung

men,

rgijch

ciner e be=

. daß

den

it zu

Aber

eiter

bon

Naije

des

6 er

)rt\$≠ ieine

iefes

ifen,

fern

kin=

ttion

nığt, des

Be=

zten, inter

ben=

ben≠

feste was

Ria

rden

falle

ichts

Be =

veiß die

unb

Ur= Ber= Un= Ber= als im höchsten Grade gefährlich erscheinen, dem bestreffenden Arbeiter dagegen ganz natürlich vorsfommen.

hinsichtlich der Entschädigung der Berunglüdten refp. deren Sinterbliebenen ichreibt das Beich bor, daß nach Ablauf der 13. Woche eine Entschädigung zu gewähren ist, fo lange, bis entweder die bollständige Heilung herbeigeführt ist oder bis die Arbeits= unfähigfeit als dauernd erflärt werden fann oder auch eventuell bis zum Eintreten des Todes. Die Form der Entschädigung ift in diesen Fällen ein Tagelohn, gemessen an dem nach der Höhe des Jahresverdienstes des Verunglückten; jedoch nicht über Kr. 2 und nicht unter Kr. 1 pro Tag. Die Jahlung des Tagelohnes an arbeitsunfähig gewordene Arbeiter hört noch nicht mit der Erklärung der Arbeitsunfähigkeit auf, sondern erhalten diese noch 13 Wochen hindurch denfelben voll ausgezahlt (jogen. Tilläggsdagpenge). Außerdem wird dem Berunglüdten eine einmalige Entschädisgungssumme von seinem Jahreslohn versechsfacht, jedoch nicht unter Kr. 1800 und nicht über Kr. 4800, und welche bei nur Berminderung der Arbeitsfähigfeit dementiprechend bom Berficherungerathe feftgejest wird. Führt der Unfall den Tod mit fich, jo wird an bie hinterbliebenen Rr. 50 Beerdigungegeld und eine einmalige Geldjumme von nicht unter Rr. 1200 und nicht über Kr. 3200, gemessen nach dem vervierfachten Jahresverdienste des Berunglückten. Hat ein ver-unglückter Arbeiter oder im Todesfalle dessen hinterbliebenen ein anderweitiges Anrecht auf Benfion refp. staatliche Unterstüßung, so ist seine Forderung auf den Unfallversicherungsbetrag hin fällig. Sind mit dem Arbeitgeber Bubor irgend welche diesbezügliche Berabredungen getroffen, so wird ihm nur das nach dem Bersicherungsgesetz mehr zufommende, als das er aus der betreffenden Berabredung erhält, gewährt. Die Sohe des überschießenden Betrages wird in diesem Falle bom Rathe festgesett. In Betreff der Ausjahlungsmethode ift der Bersicherungsrath befugt, für Männer unter 30 und älter als 55 Jahre eine Lebensrente für die dem Betreffenden zufallende Entschädt-gungesumme festzuseten. Bon diesem Rechte hat der Bersicherungsrath bis dato jedoch nicht Gebrauch ge= macht. Im Alter zwischen 30 und 55 Jahren haben die Männer freie Bahl zwischen Auszahlung der Summe oder Gintauf einer Lebensrente. Für die zwedmäßigite Berwendung der Gelder, welche Frauen und unmundigen Berfonen zufallen, hat der Berficherungsrath freie Sand bekommen.

Der Arbeitgeber verlangte die Entschied, daß die Bermsteriums des Innern und dieses entschied, daß die Bermstlicke, weil sie während der Berrichtung einer geschlich für sie verbotenen Arbeit zu Schaden gekommen war, sie auch keine Ersahansprüche zu erheben bestechtigt wäre. Wir glauben ja gerne, daß das Urtheil itreng dem gesehlichen Buchstaden entsprach, aber wir sind ebenso seit überzeugt, daß der Arbeiterschaft mit solchen Gesen nicht viel gedient ist. Glaubte denn das läbl. Ministerium des Innern Dänemarks wirtslich, daß die arme Sünderin, die hier gegen das Geseh vertogen hatte, dies zu ihrem puren Bergnügen gesthan hatte? Wir glauben das nicht. Wir würden es aber begreisslich sinden, wenn sie mitsamnt der Arbeitsleitung wegen der Ceseksübertretung dem die mitsamnt der Arbeitsleitung wegen der Ceseksübertretung dem die mitsamnt der dier sinden wegen der Ceseksübertretung dem die Mentack, au entbeden. Dagegen sinden wir das Urtheit des Andees über de, von der Schricken werden. Dagegen sinden wir das Urtheit des Anthess über die "grobe Hahrlässigkeit" an anderer Begriff nicht allzu streng genommen werden darf, weil die gewohnheitsmäßige Aussiühring der Arbeit eine solche Urbeitsmäßige Aussiühring der Arbeit eine stale gewohnheitsmäßige Aussiühring der Arbeit eine stale gewohnheitsmäßige Aussiühring der Arbeit eine streten Berreter im dänischen Berichen bei verben und die für der eine Berrichen wird, der urtheit eine stale und die gewohnheitsmäßige Aussiühring der Arbeit eine weiteren Ausban des Bersicherungswesens eins sieder lebung giebt, daß dandlungen, welche Anderen

lichen Bortheils willen find wir gegen eine gesesliche eine Stelle gefunden haben, "wo ein Nagel eins Beseitigung der Hausarbeit, sondern — weil uns das geschlagen werden fann," und sie werden gewiß keine Bohl der Arbeiter am Herzen liegt. Ueberhaupt muß Gelegenheit versäumen, dieses zu thun. die Regelung diefer Frage ber Bufunft überlaffen bleiben.

Gine merfwürdig uneigennütige Gefellichaft, - biefe eblen Arbeiterfreunde! Und noch merkwürdiger mar es, baß brei Arbeitervertreter fich diefer Beweisführung anichloffen! Die Ergebniffe ber Konfereng maren folgende: Die Fragen ad 1 und 2 wurden bejaht. Ueber Frage 3 fand bei a) und b) getrennte Abstimmung ftatt. Be= fchloffen murbe, bas Abrippen und Difchen von Tabat, olange berfelbe noch feucht fei, zu gestatten. Das Lagern des Tabafs in den Wohnraumen foll nur bis 5 Rilogramm, für einen Arbeitstag, erlaubt fein.

Die Frage 4 murbe unter ber Boraussetzung bejaht, baß bas Trodnen des Tabaks in besonderen Rahmen

unter Luftabichluß geichehe.

Die Frage 5 murbe bejaht und in folgender Beife

ergänzt:

"Es ericheint erwünscht, fofern Seimarbeiter ge-fonderte Arbeitsräume neben ihren Wohnräumen ein= gerichtet haben, bei biefen ein Luftraum bon 7 Rubit=

meter als genügend erflärt wird."

Bejaht wurden ferner die Fragen 6 und 7, sowie 8 mit ber Maggabe, daß für die am Schluffe borgeschenen Ausnahmen ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen sein solle. Endlich wurde auch die 9. Frage bejaht und die darin vorgeschenen Ausnahmen in die Ermächtigung

ber oberen Bermaltungsbehörben geftellt.

Die Art des Borgebens der Reichsregierung beutet barauf bin, daß dieselbe ben Erlag einer bezüglichen Bundesrathsberordnung beabsichtigt. Bir werden unfer Endurtheil bis gu dem Borliegen des Bortlauts der= felben auffparen, glauben aber ichon heute begrundete Zweifel an ber Bulanglichteit in Aussicht genommenen Schutzmagnahme nicht unterbrücken zu dürfen Sind boch auch hinfichtlich ber Kontrole der borgefchlagenen Beidranfungen feinerlei Grundiage befannt gegeben, obwohl es ausgeschloffen ift, daß die ohnehin überlafteten Bewerbeauffichtsbeamten auch noch diefe Aufficht über= nehmen fonnen, und daß die bollig ungeeigneten Boligei= behörben auf biefer terra incognita erfolgreich im Sinne bes Arbeiterschutes wirfen fonnten. Bor Allem aber muß die Art ber Serangiehung ber But= achter, die forgfältige Umgehung ber anerfannten Tabafarbeiterorganisation zu ich arfer Rritit heraus= forbern. Die Regierung, Die es nicht unter ihrer Burbe hält, mit bem Bentralverband beutscher Induftrieller in Beziehungen nach Lafaienart zu treten, muß endlich dazu gebracht werden, in solchen wichtigen Arbeiterfragen bie Berufsorganisationen ber Arbeiter gu Rathe gu gieben. Ihre Borichlage berbienen feinerlei Bertrauen ber Arbeiter, jo lange fie angitlich bon jeder Mitmirfung der Organisation berfelben fern= gehalten werben. Das wird der Regierung an guftanbiger Stelle bemnächft beutlich zu Bemuthe geführt werben.

Arbeiterverficherung.

Danifche Arbeiterverficherung im Jahre 1899.

Das fleine Danemart hat auch eine Arbeiters berficherung. Allerdings scheint dieselbe fich noch in ben ersten Stadien ihrer Entwidelung zu befinden; ein noch ungetauftes Rind, tonnte man fast fagen, bas noch mit allen Kinderfrankheiten behaftet ift. Bor Allem scheint uns nach dem vorliegenden Bericht bes dänischen Arbeiterversicherungsrathes von 1899 noch die größte Unflarheit über die eigentliche Aufgabe einer Arbeiterversicherung zu herrschen, wodurch eine Art juristischer Jobberei in den Urtheilen, die gefällt wurden, sich bemerkbar macht. Immerhin dürften aber unsere dänischen Genossen in der Arbeiterversicherung

Das dänische Versicherungsgesetz, so wie es jetzt gu Recht besteht, wurde am 7. Januar 1898 von der dänischen Bolksvertretung angenommen und trat am

15. Januar 1899 in Rraft.

Nach diesem Gesetz wurde der Arbeitgeber verpflichtet, für eine Entschädigung der in feinem Betriebe Berunglückten reip. deren Sinterbliebenen aufzukommen, aber unter gewissen Umständen natürlich. Bu diesen letteren gehört gunächst die Abgrengung der versicherungspflichtigen Betriebe, aber nicht minder gebührt dem Umstande der erste Blat mit, daß der Berungludte die erften dreizehn Bochen felbit die "ökonomichen" Folgen des Un = fallestragen joll. Recht köftlich klingt die Be= gründung dieses Gesetesparagraphen: "Die Arbeiter tönnen," heißt es da, "dadurch, daß sie einer Krantenfaffe beitreten, fich eine Stute fur biefen Zeitraum fichern." Und der Berficherungsrath theilt in feinem Berichte mit, daß von 1677 Berunglückten, welche nach dem Gesets versichert waren, 134 Krankenkassen= mitglieder und 643 Nichtmitglieder waren, während bei 100 feine Angaben hierüber vorlagen. Wir können diese hohe Bahl der Richtkaffenmitglieder nicht für ein gutes Zeichen halten. Bielmehr dünkt es uns, als hätte man auch in Betreff der Krankenversicherung gesetzlich einschreiten mussen, denn obschon wir wisen, daß die standinavischen Gewertschaften sehr energisch für die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer Grankenkaffe eintreten und zum Theil felbit folde befigen, so machen wir uns doch fein Behl daraus, daß es der Schwierigfeiten eine ganze Reihe giebt, den Arbeiter von der Bichtigleit diefer Bugehörigkeit gu überzeugen und ihn zum Anschluß zu bewegen. Aber nicht nur vom Willen und von der Ginficht der Arbeiter ist dies abhängig, sondern auch zum großen Theile von dem Arbeitsverhältniß selbst, das für die große Masse der Arbeitslosigkeit mit sich führt, wodurch er häufig, besonders in den jungen Jahren, zum Ortswechsel gezwungen wird, welche beiden Fattoren seine Zugehörigkeit zu einer Krankenkaffe, für soweit dieses nicht gesetlich geregelt ift, erheblich erschwert.

Unter das Berficherungsgeset fallen alle Fabriken, sowie fabriksmäßig betriebenen Werkstätten, insofern diese nach dem Gesets vom 12. April 1889 (Maskins beskyttelseloven) unter Aufficht der Fabrikinsvettion

ftehen.

Der Bericht weist hier, ob bewußt oder unbewußt, auf eine unserer Ansicht nach bedeutende Lude des Gesetzes bin, indem eine Reihe Betriebe, die ihrer Beichaffenheit nach unter Aufficht gestellt fein müßten, aus dem einen oder anderen Grunde noch nicht unter Gewerbeaufsicht gestellt worden sind, wodurch sie eben= falls außerhalb des Berficherungsgesetes fallen. Gbenfalls wird im Berichte barauf hingewiesen, bag "feste Rennzeichen nicht dafür aufgestellt werden tonnen, was unter Fabritbetrieb und fabritmäßig betriebene Bertstätten berstanden werden soll," sondern es musse Dieses in jedem einzelnen Falle abgeurtheilt werden. Das ist uns, wenn auch nichts Abgenrtheilt werden. Das ist uns, wenn auch nichts Renes, so doch eine famose Art Juristerei und Besar if fstlauberei. Man schaft Gesetz, und weiß nachher nicht, was darunter gehört! Das zeigt die Gesahr, sich das preußische System zum Muster nehmen zu wollen und dabei zwischen Gutem und Bösem nicht unterscheiben zu können. Diesenigen Arsteiler weste den Kortheil genießen, in solchen Besalter weste den Kortheil genießen, in solchen Besalter beiter, welche den Bortheil genießen, in folden Betrieben beschäftigt zu werben, welche unter bas Ber-sicherungsgeset fallen, find gegen die Folgen der Un-fälle, welche passieren, "im Betriebe oder bei dem Ber-